

Erster Theil.

Von den Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.

Von Verbrechen und Strafen überhaupt.

§. 1. Strafbare Handlungen und Unterlassungen sind entweder Verbrechen (bey einem geringeren Grade von Strafbarkeit gewöhnlich Vergehen genannt) oder Polizey-Übertretungen. Sämmtliche in dem gegenwärtigen Gesetzbuche erwähnte strafbare Handlungen sind als Verbrechen zu betrachten; die Bestimmungen, welche die Polizey-Übertretungen betreffen, werden durch besondere Gesetze gegeben. Was nicht in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedroht oder als Polizey-Übertretung anzusehen ist, darf nicht bestraft werden.

I. Von den Verbrechen.

A. Verbrechen als Gegenstand dieses Gesetzbuches.

B. Ausdehnung des Gesetzesbuchs.

§. 2. Nach den Vorschriften dieses Gesetzesbuchs werden beurtheilt:

- a. alle auf dem Gebiete des Kantons Zürich von In- oder Ausländern verübten Verbrechen;
- b. Verbrechen, welche von Zürcherischen Kantonsangehörigen außer dem Gebiete dieses Kantons begangen werden;
- c. Verbrechen, welche von Personen, die nicht Angehörige des Kantons Zürich sind, außer dem Gebiete desselben, jedoch gegen den Kanton oder dessen Angehörige, verübt werden.

Vorbehalten sind Ausnahmen, die durch völkerrechtliche Grundsätze, Staatsverträge oder besondere Uebereinkunft festgesetzt werden.

II. Von den Strafen.

§. 3. Die gegen Verbrechen anzuwendenden Strafarten sind:

A. Allgemeine Eintheilung derselben.

- 1) Todesstrafe.
- 2) Freyheitsstrafen.
- 3) Ehrenstrafen.
- 4) Vermögensstrafen.

B. Von den einzelnen Sattungen der Strafen.

§. 4. Die Todesstrafe besteht in Enthauptung mittelst des Falveiles auf öffentlichem Richtplatze. Verschärfung derselben hat nicht Statt.

1. Todesstrafe.

2. Freyheitsstrafen.

a. Arten derselben.

§. 5. Arten der Freyheitsstrafen sind:

- 1) Kettenstrafe.
- 2) Zuchthaus.
- 3) Gefängniß.

4) Verweisung.

5) Eingränzung.

- §. 6. Die Kettenstrafe besteht darin, daß
- a. die zu derselben verurtheilten Verbrecher im Zuchthause verwahrt werden;
 - b. bey Tage und bey Nacht schwere Ketten und, wenn sie außer dem Hause sich befinden, Springketten tragen.
 - c. Ihre Kleidung soll auszeichnend seyn und sie von allen übrigen Sträflingen unterscheiden.
 - d. Ihre Nahrung besteht in warmer Suppe und Gemüse, Brot und Wasser. Andere Speisen oder Getränke sollen ihnen, den §. 17. vorgesehenen Fall ausgenommen, unter keinem Vorwande gestattet werden.
 - e. Als Lager haben sie einen Strohsack mit wollener Decke.
 - f. Sie werden zu schweren Arbeiten sowohl im Innern des Zuchthauses als außer demselben gebraucht.
 - g. Bey Tage und bey Nacht bleiben sie von allen übrigen Sträflingen streng absondert.
 - h. Geld oder andere Gegenstände von Werth dürfen sie während ihrer Strafzeit nicht besitzen.
 - i. Bestimmungen über die Möglichkeit eines Erwerbess für dieselben während der Dauer der Strafzeit, und die Verwaltung des Erworbenen, welche indeß nach lit. h. und

b. Von den einzelnen Arten insbesondere.

a. Kettenstrafe.

§. 8. lit. b. nicht den Sträflingen zukommen kann, bleiben besondern Gesetzen und Verordnungen vorbehalten.

k. Unterredungen mit andern Personen, außer den mit ihrer Bewachung und Besorgung beauftragten, sind ihnen nur wichtiger Ursachen wegen, im Zuchthause, nach ertheilter Bewilligung der Aufsichtsbehörde der Strafanstalt, in Gegenwart eines Beamten gestattet.

Dauer. §. 7. Die Dauer der Kettenstrafe ist mindestens sechs Jahre.

Folgen. §. 8. Die Kettenstrafe hat stets zur Folge:
 a. Verlust des Activ-Bürgerrechtes auf Lebenszeit;
 b. Unfähigkeit zu allen Rechtsgeschäften so lange die Strafzeit dauert, daher Bevogtigung während dieser Zeit.

Ausnahmen betreffend ihre Anwendung.
 1. Wegen d. Geschlechtes des Verbrechens.
 §. 9. Bei Weibspersonen findet die Kettenstrafe niemahls Anwendung, sondern wo das Gesetz sie vorschreibt, tritt Zuchthaus von gleicher Dauer an deren Stelle.

2. Wegen seiner Jugend oder anderer Gründe.
 §. 10. Die zur Kettenstrafe Verurtheilten können wegen ihrer Jugend oder aus andern Gründen, jenach Ermessen des Richters, während der ganzen Strafzeit oder während eines Theiles derselben, abgesondert eingesperrt werden, wodurch auch die Verwendung derselben zu öffentlichen Arbeiten während dieser Zeit wegfällt.

β. Zuchthaus.
 §. 11. Die zum Zuchthause Verurtheilten werden

- a. Im Zuchthause verwahrt.
- b. Sie tragen eine sie auszeichnende Kleidung.
- c. Ihre Nahrung und Lager sind wie bey den Kettensträflingen (§. 6. lit. d. e.).
- d. Sie werden zu angemessenen Arbeiten, jedoch bloß im Innern der Strafanstalt, angehalten.
- e. Auf sie finden die Bestimmungen des §. 6. lit. h. und i. ebenfalls Anwendung.
- f. Unterredungen mit andern Personen sind ihnen nur unter den §. 6. lit. k. angeführten Beschränkungen gestattet.

§. 12. Die Dauer der Zuchthausstrafe ist Dauer. mindestens Ein Jahr, höchstens zehn Jahre, die in §§. 9. und 154. bezeichneten Fälle ausgenommen.

§. 13. Die §. 8. angegebenen Folgen der Kettenstrafe treten auch bey der Zuchthausstrafe ein. Folgen.

§. 14. Ebenso gelten die Bestimmungen des §. 10. auch bey dieser Strafart. Ausnahme
bey dessen
Anwendung

§. 15. Die Gefängnißstrafe besteht 7. Gefängniß. darin:

- a. daß der Sträfling eingeschlossen wird, jedoch von den zur Kettenstrafe oder zum Zuchthause Verurtheilten abgetrennt und möglichst entfernt.
- b. Es steht ihm frey, beliebiger Nahrung und Kleidung sich zu bedienen, insofern er die dadurch verursachten Kosten zu bestreiten vermag, und die in der Strafanstalt erforderliche Ordnung nicht verlegt. Im

Falle Unvermögens aber wird ihm gewohnte Gefängnißkost, bestehend in Brot, Suppe und Gemüse, wöchentlich zwey Mahl einer Fleischspeise, und als Getränk Wasser, gegeben.

- c. Die Auswahl seiner Beschäftigung wird ihm überlassen. — Ist er jedoch außer Stand, das ihm aufzulegende Kostgeld zu bezahlen, so hat er die ihm angewiesenen Arbeiten, welche keine öffentlichen seyn dürfen, zu verrichten.

Dauer.

§. 16. Die Dauer des Gefängnisses soll mindestens vier und zwanzig Stunden, höchstens drey Jahre betragen.

Allgemeine Bestimmungen über sämtliche Kerkerstrafen.

1. Betreff. Abweichung v. d. gesetzl. vorgeschriebenen Behandlungsweise der Sträflinge.

§. 17. Abweichungen von der in den §§. 6. 11. 15. festgesetzten Behandlung der Sträflinge sind, außer den Bestimmungen der §§. 10. und 14., nur in Fällen von Krankheit, auf Geheiß des Arztes, gestattet. Auch dürfen den auf Arbeit außer dem Zuchthause befindlichen Kettensträflingen durch Privatpersonen keinerlei Speisen oder Getränke abgereicht werden.

2. Betreff. Verhältnis derselben zu einander.

§. 18. Wo der durch das Gesetz dem richterlichen Ermessen für die Strafbestimmung eingeräumte Spielraum mehrere Arten der Kerkerstrafe umfaßt, da ist immer die gesetzlich kürzeste Dauer der härtern Art für eine schwerere Strafe zu halten, als die längste der gelindern Art.

3. Verweisung. Arten derselben.

§. 19. Die Verweisung besteht entweder in Verweisung aus der Eidgenossenschaft

oder aus dem Kanton oder aus dem Bezirke.

§. 20. Für die Anwendung der Verweisung aus der Eidgenossenschaft und aus dem Kanton gelten folgende Regeln:

Verweisung
aus der Eid-
genossen-
schaft od. d.
Kanton.

- a. Muß gegen den zu Verurtheilenden auf zeitige Kettenstrafe erkannt werden, so soll, insofern er nicht Schweizerbürger ist, mit derselben stets Verweisung aus der Eidgenossenschaft, insofern er zwar Schweizerbürger, allein nicht Kantonsbürger ist, aus dem Kanton auf Lebenszeit verbunden werden, so jedoch, daß um dieses Zusazes willen eine etwelche Heruntersetzung der Kerkerstrafe, die den Sträfling nach der Vorschrift des Gesetzes und der Beschaffenheit seines Verbrechens treffen würde, Statt findet.
- b. Ist Zuchthaus anzuwenden, so mag der Richter bey Nicht-Schweizer- oder Nicht-Kantonsbürgern auf Verweisung aus dem Kanton (an deren Stelle bey gefährlichern Verbrechern, welche nicht Schweizerbürger sind, Verweisung aus der Eidgenossenschaft tritt) auf eine gewisse Zeit, je nach Umständen selbst auf Lebenszeit, als Zusatz erkennen, wobey jedoch ebenfalls die lit. a. a. E. enthaltene Bestimmung gilt.
- c. Bey Gefängnißstrafe endlich mag an Statt höchstens der zweyten Hälfte derselben bei Nicht-Schweizer- oder Nicht-

Kantonsbürgern Verweisung aus dem Kanton eintreten, so daß sie das Dreysfache der erlassenen Gefängnißstrafe beträgt.

- d. Gegen Kantonsangehörige ist Verweisung aus dem Kanton oder der Eidgenossenschaft nur in den Fällen zulässig, für welche das Gesetz sie ausdrücklich gestattet und wo zugleich Gewißheit vorhanden ist, daß der Verurtheilte im Stande sey, sich außer dem Kanton auf rechtliche Weise durchzubringen. In diesen Fällen kann der Richter an Statt höchstens der zweyten Hälfte der verwirkten Ketten-, Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe auf Verweisung von fünffacher Dauer der Kettenstrafe, von vierfacher des Zuchthaus-, von dreysfacher des Gefängnisses, welche erlassen werden, erkennen.

Verweisung
aus dem Be-
zirke.

§. 21. Die Verweisung aus dem Bezirke darf:

- a. höchstens fünf Jahre dauern.
- b. Sie ist nur gegen Personen, welche nicht in dem Bezirke verbürgert oder auf Grundeigenthum angeschlossen sind, anwendbar.
- c. Sie darf nur da angewendet werden, wo das Gesetz es ausdrücklich gestattet.

z. Eingrän-
zung.

§. 22. Betreffend die Eingränzung sind folgende Bestimmungen festgesetzt:

- a. Sie kann an Statt des nach dem Gesetze anzuwendenden Gefängnisses, insofern dieses

mindestens Ein Jahr beträgt, verhängt werden, so daß sie an die Stelle von höchstens der Hälfte der Gefängnißstrafe tritt und dreyfach so lange dauert, als die erlassene Kerkerstrafe.

- b. Sie besteht in dem Verbothe, die Gränzen der betreffenden Kirchgemeinde zu überschreiten.
- c. Mit derselben ist immer Einstellung der Ausübung des Activ-Bürgerrechtes, so wie das Verboth, Wirths- und Schenkhäuser zu besuchen, verbunden.
- d. Der Name des Eingegränzten, mit der Angabe, wie lange die Eingränzung daure, wird in der Gemeinde öffentlich angeschlagen, auch ist der Sträfling schuldig, sich vor dem Gemeindammann seiner Gemeinde, so oft es von diesem verlangt wird, jedenfalls wöchentlich wenigstens Ein Mahl, zu stellen, wovon der Gemeindammann in seinem Protokolle Vormerkung zu nehmen hat. Unterläßt der Sträfling die Stellung und ist seine Gegenwart nicht ausgemittelt, so soll der Gemeindammann dem Statthalteramte davon Anzeige machen, welches sogleich polizeyliche Auffuchung veranstalten wird.
- e. Bey gefährlicheren Sträflingen mag auch das Anlegen eines Blockes als Mittel, Ueberschreitung der Eingränzung zu verhindern, angewendet werden.

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Strafen der Verweisung und Eingränzung.

§. 23. In jedem Strafurtheile, in welchem auf Verweisung oder Eingränzung erkannt wird, ist, außer der Dauer dieser Strafen, bestimmt anzugeben, wie viel die über den Verurtheilten zu verhängende Kerkerstrafe, abgesehen von der Verweisung oder Eingränzung, betrage und welcher Theil derselben in die letztern Strafarten verwandelt werde.

Vorbehalten bleiben übrigens bey den §§. 20—22, die Bestimmungen der §§. 35—41.

c. Verschärfungsmittel für sämtliche Freiheitsstrafen.

§. 24. Verschärfungen sämtlicher Freiheitsstrafen bestehen:

- a. im ersten Grade darin, daß der Verurtheilte während einer gewissen Zeit bey magerer Kost abgesondert eingesperrt wird. Der Gefangene erhält in diesem Falle zur Nahrung bloß Wasser und Brot und je den andern Tag eine Suppe.
- b. Der zweyte Grad der Schärfung besteht darin, daß der Verurtheilte, neben dem Angeführten, in einem dunkeln Kerker eingeschlossen wird. Diese letztere Schärfung soll jedoch auf ein Mahl nicht länger als acht Tage dauern.

β. Anwendung.

§. 25. Die Anwendung dieser Verschärfungen bey den zu erkennenden Freiheitsstrafen bleibt dem Ermessen des Richters überlassen, doch soll die Zeit des verschärften Verhaftes stets bey der Dauer der Hauptstrafe mitgerechnet werden.

3. Ehrenstrafen.

a. Arten derselben.

§. 26. Als Ehrenstrafen sind außer demjenigen, was nach den §§. 8. 13. 22, lit. c. als

bloße Folge anderer Arten von Strafen eintritt, gesetzlich aufgestellt:

- 1) Lebenslänglicher oder zeitiger Verlust des Activ-Bürgerrechtes.
- 2) Amtsentsetzung.
- 3) Einstellung im Amte.
- 4) Verboth des Besuches von Wirths- und Schenkhäusern.
- 5) Richterlicher Verweis.

§. 27. Der Verlust des Activ-Bürgerrechtes besteht darin, daß der mit dieser Strafe Belegte von dem Genuße und der Ausübung aller durch die Verfassung dem Kantonsbürger zugesicherten politischen Rechte, von dem Zutritte zu jeder Art von öffentlichen Wahl- und Gemeindsversammlungen gänzlich ausgeschlossen und unfähig ist, eine öffentliche Staats- oder Gemeindsstelle oder Bedienstung zu bekleiden. Die längste Dauer dieser Strafe, wo solche nicht als Folge anderer Strafen auf Lebenszeit eintritt, oder das Gesetz selbst eine Ausnahme bestimmt, ist acht Jahre und wird stets vom Zeitpunkte der Ausfällung des Urtheiles an berechnet.

b. Von den einzelnen Arten insbesondere.
a. Verlust des Activ-Bürgerrechtes.

§. 28. Mit der Amtsentsetzung soll Unfähigkeit zu neuer Bekleidung von Stellen oder Bedienstungen für eine durch das Urtheil zu bestimmende Zeit von zwey bis zehn Jahren verbunden seyn.

β. Amtsentsetzung.

§. 29. Einstellung in einem Amte oder einer Bedienstung ist stets mit Ent-

γ. Einstellung im Amte.

ziehung des Gehaltes und der Dienst Einkünfte verknüpft. Sie kann höchstens auf Ein Jahr erkannt werden.

d. Verboth
des Besuches
von Wirths-
und Schenk-
häusern.

§. 30. Das Verboth des Besuches von Wirths- und Schenkhäusern soll sich, sofern nicht die Dauer der Eingrenzung eine Ausnahme bewirkt, auf nicht länger als auf zwey Jahre erstrecken.

Bestim-
mung betref-
send Voll-
ziehung.

§. 31. Die oberste Verwaltungsbehörde hat durch angemessene Verordnungen dafür zu sorgen, daß eine wirksame Vollziehung der Strafe der Entziehung des Activ-Bürgerrechtes und des Verbothes des Besuches von Wirths- und Schenkhäusern gesichert werde.

e. Richter-
licher Ver-
weis.

§. 32. Der richterliche Verweis ist nur da zulässig, wo nicht Freiheitsstrafe oder Geldbuße verhängt wird.

4. Vermö-
gensstrafen.

§. 33. Die Vermögensstrafen bestehen in:

- 1) Geldbußen;
- 2) Einziehung einzelner Sachen;
- 3) lebenslänglichem oder zeitigem Verluste einträglicher Rechte, Berufsarten oder Privilegien.

Regeln be-
treffend die
Verbindung
mehrerer
Strafarten.

§. 34. Im Allgemeinen gelten für die Verbindung der verschiedenen Strafarten folgende Regeln:

- a. Die in den §§. 27. 28. 29. 30. 33. Nr. 2. 3. bezeichneten Strafarten können von dem Richter mit den übrigen in diesem Gesetzbuche für zulässig erklärten Strafen

verbunden werden, auch wenn das Gesetz solches nicht ausdrücklich vorschreibt. Jedoch soll die Verbindung eine verhältnißmäßige Verminderung der zu erkennenden Freiheits- oder Geldstrafe bewirken und insbesondere die Nachtheile in Anschlag gebracht werden, welche aus der Amtsentsetzung, Entziehung des Rechtes, gewisse Berufsarten zu treiben u. dgl., in ökonomischer Beziehung für den Bestraften entspringen.

- b. Mit Kettenstrafe oder Zuchthaus können Geldbußen niemahls verbunden werden.
- c. Findet sich dagegen in dem Gesetze Geldbuße neben Gefängniß angedroht, so steht es zwar dem Richter frey, in Fällen, wo besondere Gründe dafür vorhanden sind, nur auf Gefängniß zu erkennen, in der Regel aber sollen beide Strafarten mit einander verbunden werden.
- d. Bloße Geldstrafe ist in geringfügigen Fällen und zwar nur da anzuwenden, wo aus den Worten des Gesetzes unzweydeutig hervorgeht, daß dasselbe bey einem geringern Grade des Verbrechens gänzlich Weglassen der Freiheitsstrafe gestatte.

§. 35. Strafen, welche durch rechtskräftige Urtheile festgesetzt sind, können nur in folgenden Fällen eine Abänderung erleiden:

- a. wenn die Vollziehung der betreffenden Strafe unmöglich wird;

C. Ver-
wandlung
der Strafen,
welche
durch
rechtskräf-
tige Urtheile
festgesetzt
sind.

Fälle ihrer
Zulässigkeit.

- b. wenn durch das nach Ausfällung des Strafurtheiles Statt findende Eintreten von Umständen, welche der Richter nicht vorher sah, bewirkt würde, daß die Strafe ein größeres Uebel für den zu Bestrafenden enthielte, als denselben nach der Absicht des urtheilenden Gerichtes treffen sollte;
- c. in dem §. 38. bezeichneten Falle.

1. Verwandlung wegen Unmöglichkeit od. nicht voracscheiner Härte der Vollziehung.

§. 36. In den Fällen von a. b. kann nämlich Verwandlung der ganzen durch das Urtheil ausgesprochenen Strafe, oder eines noch nicht vollzogenen Theiles derselben, in eine andere Strafe Statt finden; so jedoch, daß letztere ein möglichst gleiches Maß von Uebel für den zu Bestrafenden enthalte, wie durch das ursprüngliche Strafurtheil bezweckt wurde.

Fortsetzung.

§. 37. Dem Ermessen des über die Verwandlung entscheidenden Gerichtes ist es zwar im Allgemeinen überlassen, welche Art von Strafe und in welchem Grade sie, in Anwendung des in dem vorhergehenden §. aufgestellten Grundsatzes, an die Stelle des aufgehobenen Strafübels treten solle, jedoch sind dabei folgende Vorschriften zu beobachten:

- a. Besteht das an die Stelle des aufgehobenen zu setzende neue Strafübel in Verweisung aus dem Kanton, so soll sie das Dreyfache des Gefängnisses, das Vierfache des Zuchthauses und das Fünffache der Kettenstrafe, die dem Verurtheilten erlassen werden, betragen.

- b. Das nähmliche Verhältniß soll bey Anwendung der Strafe der Eingrängung beobachtet werden.
- c. Auf Verweisung aus dem Bezirke darf behufs der Strafverwandlung niemals erkannt werden.
- d. Tritt Nothwendigkeit der Verwandlung einer Geldbuße ein, so soll an die Stelle derselben auf je zwey bis sechs Franken Ein Tag Gefängniß kommen und dieses Verhältniß auch im umgekehrten Falle, wenn nähmlich Gefängniß in Geldbuße zu verwandeln ist, beobachtet werden.

§. 38. Auch Wohlverhalten eines Sträflings während der Dauer der Strafzeit berechtigt zur Strafverwandlung, sofern theils das Benehmen des Sträflings, theils die bereits von ihm ausgestandene Strafe annehmen lassen, daß der Zweck der Strafe, sowohl insoweit er in der bürgerlichen Besserung des Bestraften als in der Abschreckung Anderer besteht, im Wesentlichen erreicht sey.

2. Verwandlung wegen Wohlverhaltens des Sträflings.

§. 39. Eine Strafverwandlung kann daher aus diesem Grunde nur dann eintreten, wenn

Sortierung.

- a. der Sträfling zu Ketten-, Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe verurtheilt war;
- b. derselbe, insofern er zu lebenslänglicher Freyheitsstrafe verurtheilt war, wenigstens zwanzig Jahre, bey zeitiger Freyheitsstrafe wenigstens zwey Drittheile seiner Strafe erstanden hat, welche indessen

minder nicht als Ein Jahr betragen dürfen ;

- c. mit hinreichendem Grunde sich annehmen läßt, daß er, wenn er aus dem Gefängnisse entlassen werden sollte, sowohl den Willen als die Mittel habe, auf rechtliche Weise sein Auskommen zu finden.

Sortsehung. §. 40. Die an die Stelle der erlassenen Freyheitsstrafe zu setzenden Strafarten sind, Verweisung aus der Eidgenossenschaft oder dem Kanton, oder Eingränzung, die jedoch mindestens die Dauer der aufgehobenen Strafe haben sollen.

Sortsehung. §. 41. Mit Beobachtung der in dem vorhergehenden §. bestimmten Gränzen, ist auch hier dem Ermessen des Richters, wenn er das Begehren um Strafverwandlung überhaupt für zulässig hält, die Bestimmung der Art und der Dauer der an die Stelle der ursprünglichen tretenden Strafe überlassen. Er wird dabey vorzüglich theils die Beschaffenheit der zu erlassenden Strafe, ob sie nämlich Ketten-, Zuchthaus- oder bloße Gefängnißstrafe sey, theils die bisherige Aufführung des Sträflings und die darauf zu stützenden Erwartungen für sein künftiges Benehmen berücksichtigen.

Zweyter Titel.

Von der Vollendung und dem Versuche der Verbrechen.

I. Vollendung. §. 42. Ein Verbrechen ist als vollendet anzusehen, sobald alles vorliegt, was das Gesetz

zum Begriffe desselben erfordert. Gehört dahin eine gewisse Wirkung der That, so ist das Verbrechen erst mit Eintreten dieser Wirkung vollendet.

§. 43. Nicht nur das vollendete Verbrechen, II. Versuch.
sondern auch der Versuch eines Verbrechens zieht Strafe nach sich, und zwar letzterer, sobald in der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, eine Handlung vorgenommen wurde, die entweder
A. Begriff und Eintheilung.
a. zur wirklichen Ausführung des Verbrechens gehört, näher Versuch, oder
b. als Vorbereitung derselben erscheint, entfernter Versuch.

Dem entfernten Versuche steht der Fall gleich, in welchem Jemand zur Verübung eines Verbrechens aus Einfalt Mittel wählt, die zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes unter allen Umständen untauglich sind, woben es nicht darauf ankommt, wie weit die rechtswidrige Handlung vorgeschritten sey. Sind dagegen die untauglichen Mittel bloß aus Versehen ergriffen worden, so fällt die eben bezeichnete Ausnahme weg.

§. 44. Für die Bestrafung des nahen B. Einzelne Arten.
Versuches gelten folgende Regeln:

a. Dieselbe besteht in der Hälfte des niedersten bis zur Hälfte des höchsten Grades der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe, so daß auch zu einer gelindern Strafart, jedoch mit verhältniß-

Gesetz IV. Bd. II. Heft.

- mäßiger Verlängerung der Dauer der Strafe, übergegangen werden kann.
- b. Ist der höchste Grad Todesstrafe oder lebenslängliche Kettenstrafe, so soll für den Versuch auf nicht mehr als auf fünfzehnjährige Kettenstrafe erkannt werden.
- c. Abweichungen von beyden Vorschriften, so wie die Strafen des Versuches solcher Verbrechen, bey deren Bestrafung das Ermessen des Richters nach dem Gesetze ausgeschlossen ist, werden im besondern Theile dieses Gesetzbuches bestimmt.

2. Entfernter Versuch.

§. 45. Für entfernten Versuch soll, wo nicht etwas anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, auf keine schärfere Strafe als Gefängniß und Geldbuße von höchstens fünfhundert Franken, welche auch ohne Verbindung mit jenem anzuwenden gestattet ist, erkannt werden.

C. Besondere Schärfe und Mildegründe bey dem Versuche.

§. 46. Bey Ausmessung der Strafe des Versuches, innerhalb der gesetzlichen Gränzen, hat der Richter, außer der Größe der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe, besonders auch den Grad, in welchem die verbrecherische Handlung bereits vorgeschritten ist, so wie die Ursache der unterbliebenen Vollendung, ob diese nämlich eine größere oder geringere Beharrlichkeit des Thäters, eine mehr oder minder dringende Gefahr für das bedrohte Recht zeige, zu berücksichtigen.

Ist der Thäter freywillig von der Vollbringung des Verbrechens abgestanden, so mag auch unter die gesetzliche Strafgränze herabgegangen, überhaupt je mehr der Verbrecher durch bessere Ueberzeugung, nicht durch äußere Hindernisse oder Zufall, geleitet wurde und je früher er von der verbrecherischen Handlung abgelassen hat, desto mehr die Strafe gemildert werden, selbst gänzliche Straftlosigkeit eintreten.

§. 47. Bloße Drohung einer strafbaren Handlung soll an sich zwar niemahls als Versuch derselben betrachtet, dennoch aber in den Fällen, in welchen angenommen werden kann, daß dadurch die Ruhe einer oder mehrerer Personen gestört worden sey, nach Maßgabe des Grades, in welchem dieses geschah, und der Zahl derer, gegen welche die Drohung gerichtet war, mit Gefängniß bis auf drey Monate, verbunden mit Geldbuße von höchstens achtzig Franken, oder auch bloßer Geldbuße bis auf den angegebenen Betrag oder richterlichem Verweise bestraft werden.

D. Drohung
von Verbre-
chen.

Dritter Titel.

Von der Theilnahme an Verbrechen.

§. 48. Sämmtliche Theilnehmer an einem Verbrechen, sowohl Urheber als Gehülfen und Begünstiger, sind strafbar.

I. Von den
Arten der
Theilnahme
im Allge-
meinen.

§. 49. Der oder diejenigen, welche durch Anstiftung Anderer oder eigenes Handeln die Hauptursache eines Verbrechens sind, heißen

II. Von den
einzelnen
Arten ins-
besondere.

A. Urheber. **Urheber**; sie trifft die volle Strafe, die durch
 1. Begriff und Strafe. das Verbrechen verwirkt ist.

2. Besondere Bestimmungen. §. 50. Wer einen Andern zur Begehung
 eines Verbrechens anstiftet, ist, wenn dieser das
 Verbrechen nicht ausführt, immer des nahen
 a. Betreffend den Urheber durch Anstiftung. Versuches schuldig.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn er selbst aus
 freiem Willen die Begehung des Verbrechens
 verhindert, somit die Bestimmung des §. 46.
 Abthlg. 2. zur Anwendung kommt.

b. Betreffend das Complot. §. 51. Wenn ein Verbrechen von mehreren
 Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung
 hin begangen wurde (Complot), so sind sie
 alle als Urheber zu betrachten.

c. Betreffend die Urheberschaft von Gemeinden und Corporationen. §. 52. Wenn die Gesamtzahl oder Mehr-
 heit der Mitglieder einer Gemeinde oder an-
 dern Corporation ein Verbrechen begangen
 hat, so sollen bloß die schuldigen Einzelnen, nicht
 die gesellschaftliche Vereinigung selbst, mit Strafe
 belegt werden.

B. Gehül-
 fen. §. 53. Wer durch Rath oder That, z. B.
 durch Belehrung über die Art der Ausfüh-
 1. Begriff. rung, durch Herbeyschaffung von Mitteln zu
 derselben oder Entfernung von Hindernissen,
 a. Gehülften im eigentlichen Sinne. welche ihr im Wege stehen, oder auch durch
 vorläufige Zusage eines erst nach verübtem Ver-
 brechen zu leistenden Bestandes vorsätzlich die
 Vollbringung des Verbrechens befördert, ist
 Gehülfe.

b. Gehülften durch Nicht-
 verbinde-
 rung. §. 54. Als Gehülften sind ebenfalls zu be-
 trachten Personen, welche vermöge ihres Amtes

oder öffentlichen Dienstes oder vermöge der ihnen über eine Person zustehenden älterlichen, häuslichen oder vormundschaftlichen Gewalt verpflichtet sind, durch Anzeige oder auf andere Weise entweder überhaupt die Begehung eines Verbrechens zu hindern, oder die ihrer Gewalt untergebenen Personen davon abzuhalten; — wenn sie diese Hinderung absichtlich unterlassen.

§. 55. Die im vorhergehenden §. bezeichneten Fälle ausgenommen, tritt wegen unterlassener Anzeige oder Hinderung eines noch nicht vollendeten Verbrechens nur da Strafe ein, wo solche in dem besondern Theile des Strafgesetzbuches bey einzelnen Verbrechen ausdrücklich verordnet ist. Fortsetzung.

Ebenso sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, Geschwister und im nächsten Grade Verschwägerete unter keinen Umständen zu einer Anzeige bey der Obrigkeit oder einer Handlung, die eine solche Anzeige zur Folge haben würde, verpflichtet.

§. 56. Für die Bestrafung der Gehülfen 2. Strafe. gelten folgende Bestimmungen:

- a. Dieselbe besteht in einem Viertel bis zwey Drittheilen der auf das Verbrechen gesetzten Strafe.
- b. Ist der höchste Grad dieser Strafe Todesstrafe oder lebenslängliche Kettenstrafe, so soll den Gehülfen mehr nicht als zwanzigjährige Kettenstrafe treffen.
- c. Ausnahmen von diesen Bestimmungen wer-

den durch den besondern Theil des Gesetzbuches festgesetzt.

C. Begünstiger

1. Begriff.

a. Begünstigung im eigentlichen Sinne.

§. 57. Wer nach vollendetem Verbrechen dem Thäter in Beziehung auf die begangene Uebertretung wissentlich beförderlich ist, indem er z. B. die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen bey sich aufnimmt, braucht oder an Andere verkauft, oder dem Thäter behülfslich ist, um ihn der drohenden Strafe zu entziehen, macht sich, insofern er eine solche Unterstützung nicht schon vor Vollendung der That zugesagt hat, der Begünstigung schuldig.

b. Begünstigung durch Nichtanzeige.

§. 58. Als Begünstigung ist es auch zu betrachten, wenn öffentliche Beamte oder Bedienstete der ihnen obliegenden Dienstpflicht zuwider die Anzeige begangener Verbrechen absichtlich unterlassen. Jedoch gelten die Bestimmungen des §. 55. auch für den Fall des bereits vollendeten Verbrechens.

2. Strafe.

§. 59. Die Strafe der vorsächlichen Begünstigung darf fünfjähriges Zuchthaus nicht übersteigen.

3. Schärfung und Mildegründe betreffend die Begünstiger.

§. 60. Bey Ausmittelung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Gränze hat der Richter in der Regel den Begünstiger mit gelinderer Strafe als den Gehülfen, ferner die Begünstigung, welche auf Sicherung der durch das Verbrechen gewonnenen Vortheile gerichtet ist, vor derjenigen, welche bloß Sicherung der Person des Uebelthäters zum Zwecke hat, besonders aber die

Begünstigung, welche als Gewerbe betrieben wird, mit schwererer Strafe zu belegen.

Vierter Titel.

Von dem rechtswidrigen Vorsatze und der Fahrlässigkeit.

§. 61. Bey den in dem besondern Theile I. Rechtswidriger Vorsatz. dieses Gesetzbuches bezeichneten strafbaren Handlungen ist, wo nicht ausdrücklich das Gegentheil sich bestimmt findet, rechtswidriger Vorsatz vorausgesetzt.

§. 62. Wer eine entstandene Schädigung II. Fahrlässigkeit. zwar nicht beabsichtigte, allein durch Fahrlässigkeit ihre Entstehung verursachte oder beförderte, soll nur dann bestraft werden, wenn der besondere Theil des Gesetzbuches dieses vorschreibt.

Fünfter Titel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben.

§. 63. Für die in diesem Gesetzbuche mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen können nicht bestraft werden: I. Gründe der Ausschließung.

- A. Juugend, Geisteskrankheit, Zwang u. s. w.
- a. Kinder, welche noch nicht über zwölf Jahre alt sind;
 - b. Rasende, Wahnsinnige und überhaupt solche Personen, die zu der Zeit, als die gesetzwidrige That von ihnen beschlossen und verübt wurde, des Gebrauches ihres Verstandes beraubt waren;
 - c. solche, die wegen körperlicher Mängel völlig

- aufser Stand waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen oder deren Strafbarkeit einzusehen;
- d. solche Personen, die in unüberwindlicher, schuldloser Unwissenheit die von ihnen ausgeführten rechtswidrigen Handlungen nach bürgerlichen Gesetzen für erlaubt gehalten hatten;
 - e. wer durch unwiderstehlichen Zwang zu einer sonst sträflichen Handlung genöthigt wurde;
 - f. Personen, welche die gesetzwidrige That in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sie sich ihrer Handlung oder deren Strafbarkeit nicht bewußt waren, beschlossen und verübten.

Ergreifung
polizeilicher
Maßregeln.

§. 64. In den im vorhergehenden §. unter lit. a. b. c. bezeichneten Fällen ist es Sache der Polizeibehörden, Ergreifung von Vorsichtsmaßregeln für die Zukunft zu veranstalten und nöthigen Falls zu beaufsichtigen.

B. Noth-
wehr.

§. 65. Ebenso bleiben straflos diejenigen, welche in Nothwehr, d. h. um unerlaubte Angriffe auf Personen oder Güter, durch die dem Angegriffenen ein bedeutender Nachtheil zugefügt worden wäre, von sich oder Andern abzuwenden, oder um den gänzlichen Verlust schon entwendeter Güter zu verhindern, oder um sich der Person des Angreifers zu versichern, gegen den letztern eine sonst strafbare Handlung

begehen, vorausgesetzt, daß wirklich, oder nach der Vorstellung des Thäters, obrigkeitliche Hülfe nicht vorhanden oder unzureichend und es überhaupt nicht möglich war, den angegebenen Zweck durch ein gelinderes Mittel zu erreichen.

§. 66. Wer einen Andern in Nothwehr Fortsetzung. verwundet oder getödtet hat, ist bey Vermeidung einer angemessenen Geldbuße schuldig, den Vorfall sogleich dem nächsten Vollziehungsbeamten anzuzeigen.

§. 67. Der Tod des Verbrechers tilgt des- II. Gründe der Aushebung. sen Strafe.

Für Vermögensstrafen jedoch, welche noch A. Tod des Verbrechers. während seines Lebens durch rechtskräftiges Urtheil über ihn verhängt wurden, haftet sein Vermögen auch nach seinem Tode.

Als rechtskräftig wird dasjenige Urtheil nicht angesehen, welches von dem Verurtheilten, wäre er am Leben geblieben, vor eine höhere Instanz hätte gezogen werden können.

§. 68. Der Ablauf einer bestimmten B. Verjährung. Zeit hebt die Strafbarkeit bey solchen Verbrechen auf, welche in diesem Gesetzbuche mit keiner höhern Strafe als Zuchthaus bedroht sind; und zwar ist hiefür erforderlich:

- a. der Ablauf von fünfzehn Jahren vom Zeitpunkte der begangenen That oder, insofern bereits gerichtlich eingeschritten worden ist, der letzten gerichtlichen Handlung an gerechnet, bey Verbrechen, auf denen Zuchthaus steht;

- b. der Ablauf von sechs Jahren bey Verbrechen, auf welche nach dem Gesetze eine geringere Strafe folgt;
- c. bey Uebertretungen, welche nur auf Verlangen des Beschädigten zur Untersuchung gezogen werden können, der Ablauf von Einem Jahre (mit Ausnahme der unter lit. d. enthaltenen Bestimmungen), von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem der Beschädigte Kenntniß von der Verübung des Vergehens erhielt. In jedem Falle aber unterliegen diese Vergehen der Verjährung, wenn seit dem Zeitpunkte der begangenen That, oder, insofern bereits gerichtlich eingeschritten worden ist, seit der letzten gerichtlichen Handlung, zwey Jahre verflossen sind;
- d. bey Ehrverletzungen, welche durch die Presse oder auf ähnliche Weise (§. 267. ff.) verübt werden, der Ablauf von sechs Monaten, von dem Zeitpunkte des Erscheinens der betreffenden Druckschrift u. s. w. an gerechnet.

Sechster Titel.

Von der Zumessung der Strafe und von den Schärfungs- und Milderungsgründen.

- §. 69. Bey Zumessung der Strafe innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Gränzen hat der Richter Rücksicht zu nehmen theils auf die Gefährlichkeit der verbrecherischen Handlung an

I. Zumessung der Strafe innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Gränzen.

sich, theils auf die Gefährlichkeit des dabey geäußerten geschwüdrigen Willens des Thäters.

A. Allgemeine Bestimmung.

§. 70. Mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der verbrecherischen Handlung an sich steigt daher die Strafbarkeit:

B. Besondere Bestimmungen.
1. Scharfungsgründe.

a. je größer der durch dieselbe bewirkte oder gedrohte Nachtheil ist;

a. In der Beschaffenheit des Verbrechens liegende.

b. auf je mehrere Personen dieser sich erstreckt;

c. je schwieriger es war, sich gegen das Verbrechen zu schützen; daher es auch, außer dem Falle des §. 51., als Erschwerungsgrund angesehen werden soll, wenn ein Verbrechen von mehreren Theilnehmern begangen wurde.

§. 71. Mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Thäters ist die Strafe zu erhöhen:

b. In der Beschaffenheit des Verbrechens liegende.

a. je zahlreichere und wichtigere Beweggründe für die Beobachtung des Gesetzes vorhanden waren; je mannigfachere und größere Pflichten von dem Verbrecher verletzt wurden und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten deutlich zu erkennen;

b. je größere Beharrlichkeit, Vermogenheit, List bey Vorbereitung und Vollbringung der That gezeigt wurden;

c. je mehr Bosheit oder Grausamkeit der Thäter dabey verrieth;

- d. je mehr derselbe zeigte, daß ihm die Verübung von Verbrechen zur Gewohnheit geworden sey;
- e. je mehr er die Untersuchung durch Lügen erschwerte;
- f. je wichtiger bey den in Folge Complottes verübten Verbrechen seine Mitwirkung bey der Ausführung der verbrecherischen Verabredung war; eben so, wenn er zuerst die verbrecherische Verbindung veranlaßte und zu Stande brachte (Anstifter), oder den Plan zur Ausführung des Verbrechens entwarf (Rädelsführer).

2. Milderungsgründe.

- §. 72. Dagegen ist die Strafe zu mindern:
- a. je mehr der Verbrecher wegen Mangels an Unterricht oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes verhindert war, den vollen Umfang der Gefährlichkeit und Strafwürdigkeit seiner Handlung einzusehen;
 - b. je mehr er durch Verführung, Befehl oder Drohung oder überhaupt durch seine Abhängigkeit von einem Andern, oder auch durch drückende Armuth oder andere Noth zu dem Verbrechen verleitet wurde;
 - c. je untadelhafter sein bisheriger Lebenswandel war;
 - d. wenn er in einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden Leidenschaft oder Gemüthsbewegung oder
 - e. in unverschuldeter Trunkenheit gehandelt

hat, insofern nicht die Bestimmung des §. 83. zur Anwendung kommt.

- f. wenn er beabsichtigte, zum Nutzen und Wohl des Geschädigten zu handeln;
- g. wenn er sich vor Entdeckung der That bemühte, den verursachten Schaden wieder gut zu machen oder weitere nachtheilige Folgen zu verhindern;
- h. wenn er sich selbst dem Gerichte angegeben oder wenigstens gleich im Anfange der Untersuchung ein vollständiges Geständnis abgelegt hat;
- i. wenn er andere unbekannte Verbrecher entdeckt, oder aus eigenem Antriebe zu deren Habhaftwerdung Mittel und Gelegenheit gegeben hat;
- k. wegen der Jugend des Verbrechers in den §. 82. bezeichneten Fällen.

§. 73. Der Richter ist befugt, die Strafe für den einzelnen Fall über die gesetzlich vorgeschriebene Gränze hinaus zu erhöhen:

- a. wegen Zusammenflusses mehrerer Verbrechen;
- b. wegen Rückfalls zum Verbrechen, nach vorhergegangener Bestrafung.

§. 74. Wenn mehrere noch nicht bestrafte Verbrechen des gleichen Thäters so zusammen treffen, daß darüber von demselben Gerichte und in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist, so soll, wo nicht das Gesetz eine Ausnahme be-

II. Schär-
fungs- und
Milde-
rungsgrün-
de, welche
den Richter
zu einer Ue-
berschrei-
tung der ge-
setzlichen
Strafgränze
berechtigen.
A. Schär-
fungsgr.
1. Allgem.
Bestimmg.
2. Einzelne
Arten.
a. Zusam-
menfluß der
Verbrechen.

stimmt, die Strafe des schwersten dieser Verbrechen angewendet, die übrigen aber als Schär-
fungsgrund berücksichtigt und, nach Maßgabe
der Umstände, bis auf das Doppelte jener
Strafe erkannt werden.

Würde durch die Verdoppelung der höchste
Grad einer Strafart überschritten, so kann zu
einer höhern Strafart, jedoch mit angemessener
Berücksichtigung ihres größeren Gewichtes, über-
gegangen werden, niemals indes zur Todesstrafe.

Fortsetzung. §. 75. Ist eines der verübten Verbrechen mit
Todesstrafe zu belegen, so schließt diese jede wei-
tere Strafe oder Strafschärfung aus.

Fortsetzung. §. 76. Bei Bestimmung der Strafschärfung
wegen zusammentreffender Verbrechen
hat der Richter, außer der Zahl und Beschaffen-
heit derjenigen Verbrechen, welche die Schärfung
bewirken, besonders noch zu berücksichtigen, ob
solche durch eine und dieselbe Handlung oder ob
sie nach längern Zwischenräumen verübt wur-
den, und hiernach in der Regel die Strafe zu
vermindern, so wie, wenn das entgegengesetzte
Verhältniß eintritt, diese zu erhöhen.

b. Rückfall. §. 77. Wenn derselbe Uebertreter, nachdem
er bereits ein oder mehrere Male wegen Ver-
brechen bestraft worden ist, nachher wieder sich
eines Verbrechens schuldig macht, so ist die ge-
setzliche Strafe dieses letztern zu verschärfen und
kann, nach Beschaffenheit der Umstände, bis auf
das Doppelte erhöht werden.

Die Schlußbestimmung des §. 74. findet auch hier Anwendung.

§. 78. Bey Zumessung der Strafschärfung Fortsetzung.
wegen Rückfalls hat der Richter die Strafe zu erhöhen:

- a. je mehrere und je schwerere Strafen der Verbrecher schon ausgestanden hat;
- b. je kürzer der Zwischenraum zwischen der letzten Bestrafung desselben und der Begehung des neuen Verbrechens ist;
- c. besonders aber, wenn das zu beurtheilende Verbrechen mit einem der früher verübten und bestrafte von gleicher Art, d. h. aus der gleichen rechtswidrigen Neigung entsprungen ist.

§. 79. Ist eine früher über den Uebelthäter Fortsetzung.
verhängte Strafe von ihm nur zum Theil ausgestanden worden, so ist nichts desto weniger Rückfall anzunehmen, bey Verbindung des noch übrigen Theiles der frühern Strafe aber mit der später verwirkten nach den Bestimmungen über Zusammenfluß der Verbrechen zu verfahren.

§. 80. Aus nachfolgenden Gründen ist der Richter ermächtigt, unter die sonst nach dem Gesetze zu erkennende Strafe hinabzugehen:

- a. wegen Jugend des Verbrechers;
- b. wegen des höchsten Grades unerschuldeter Trunkenheit;
- c. wegen Ablaufes einer gewissen Zeit seit Begehung des Verbrechens.

B. Milderungsgründe.

1. Allgemeine Bestimmung.

2. Einzelne Arten. §. 81. Hat der Thäter eines Verbrechens das zwölfte, jedoch noch nicht das sechszehnte Altersjahr überschritten, so muß derselbe zwar, wenn keine anderweitigen Gründe da sind, welche die Zurechnung ausschließen, mit öffentlicher Strafe belegt werden, die indeß statt der Todesstrafe oder Kettenstrafe in Zuchthaus, in Fällen, wo besonders mildernde Umstände eintreten, selbst in Gefängniß bestehen und bey weniger schweren Verbrechen auf eine diesem Verhältnisse sich annähernde Weise herabgesetzt werden soll.

Fortsetzung. §. 82. Hat der Verbrecher das sechszehnte, jedoch noch nicht das neunzehnte Altersjahr zurückgelegt, so soll statt der Todes- oder lebenslänglichen Kettenstrafe höchstens auf vier und zwanzigjährige Kettenstrafe erkannt, bey gelindern Fällen aber das jugendliche Alter des Verbrechers als Strafmilderungsgrund bloß innerhalb der gesetzlichen Grenzen berücksichtigt werden.

b. Höchster Grad unverschuldeter Trunkenheit. §. 83. Hat sich der Thäter bey Verübung des Verbrechens in dem höchsten Grade völlig unverschuldeter Trunkenheit befunden, so ist er nach den Bestimmungen des §. 81. zu behandeln.

c. Verjährung. §. 84. Wenn bey Verbrechen, durch welche nach dem Gesetze Todesstrafe verwickelt wurde, von dem Zeitpunkte der begangenen That an wenigstens fünf und zwanzig Jahre verflossen sind, so hat der Richter, statt der Todes-

strafe, auf sechszehn- bis vier und zwanzigjährige Kettenstrafe zu erkennen.

§. 85. Ist bey Verbrechen, für welche nach dem Gesetze der Verbrecher mit Kettenstrafe hätte belegt werden müssen, von ihrer Begehung an ein Zeitraum von wenigstens zwanzig Jahren verlossen, so soll, statt der ursprünglich verwirkten, auf eine Strafe erkannt werden, die mindestens sechs Jahre Zuchthaus, höchstens sechszehn Jahre Kettenstrafe beträgt. Sortsezung.

§. 86. Bey Ausmittlung des Strafmaßes nach den Bestimmungen der §§. 84. 85. hat der Richter, außer der Größe der ursprünglich verwirkten Strafe, vorzüglich zu berücksichtigen, ob das Verbrechen einen mehr oder minder tiefen Eindruck auf das Publikum zurückgelassen, ferner welchen Lebenswandel der Verbrecher seither geführt, namentlich ob er sich neuer Verbrechen schuldig gemacht habe. Sortsezung.

§. 87. Untersuchungsverhaft, welcher von dem Verbrecher ohne seine Schuld erduldet werden mußte, kann zwar auf die Strafe an sich keinen Einfluß haben, vielmehr soll dieselbe, ohne Rücksicht auf diesen Umstand, durch das Urtheil bestimmt, dann aber der unverschuldet ausgestandene Verhaft auf angemessene Weise von der Strafe abgezogen und darüber die nöthige Bestimmung in das Urtheil aufgenommen werden. Unverschuldeter Untersuchungsverhaft.

Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen Arten der Verbrechen und ihrer Bestrafung.

Erster Titel.

Von den Verbrechen gegen das Daseyn und die äußere Sicherheit des Staates.

I. Hochverrath.

A. Begriff.

§. 88. Des Hochverrathes ist schuldig:

a. wer rechtswidrige Handlungen verübt, in der Absicht, dadurch eine gewaltsame Veränderung der Verfassung des Kantons Zürich oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu bewirken;

b. wer auf rechtswidrige Weise das Eidgenössische Vaterland oder einen Theil desselben in die Gewalt oder Abhängigkeit einer fremden Macht zu bringen oder eine Losreißung eines Theiles des Kantons Zürich von dem Kantonal-Verbande zu bewirken sucht.

Fortsetzung.

§. 89. Das Verbrechen des Hochverrathes ist als vollendet zu betrachten, sobald der Verbrecher alles gethan hat, was von seiner Seite geschehen mußte, um die von ihm beabsichtigte Wirkung hervorzubringen.

B. Strafe.

1. Der Urheber.

§. 90. Die Strafe des Hochverrathes ist sechs- bis lebenslängliche Kettenstrafe. Mit zeitiger Kettenstrafe kann auch bey Kantonsangehörigen Verweisung aus dem Kanton oder der Eidgenossen-

schaft nach der Vorschrift des §. 20. lit. d. verbunden werden.

§. 91. In Abweichung von der §. 56. aufgestellten Regel sollen bey dem Hochverrathe Gehülfen (§. 53. 54.) mit der dem Urheber durch das Gesetz angedrohten Strafe belegt werden.

2. Der Gehülfen.

§. 92. Jeder Kantonsangehörige (die §. 55. angeführten Verwandten des Thäters ausgenommen) ist verpflichtet, wenn er von einer hochverrätherischen Unternehmung Kenntniß erhält, hiervon unverzüglich den Behörden Anzeige zu machen.

3. Wegen Unterlassung der Anzeige.

Unterläßt er dieses absichtlich oder durch Fahrlässigkeit, so trifft ihn Strafe, die in Gefängniß von höchstens zwey Jahren bestehen soll.

§. 93. Jeder Theilnehmer an einer hochverrätherischen Unternehmung, welcher zu einer Zeit, wo die Gefahr noch abgewendet werden kann, der Obrigkeit deutliche Anzeige davon macht und seine Mitschuldigen angibt, bleibt strafflos.

C. Besonderer Grund der Strafflosigkeit.

§. 94. Der Landesverrätherey, welche als vollendet zu betrachten ist, sobald der Thäter alles gethan hat, was von seiner Seite geschehen mußte, um die von ihm beabsichtigte Wirkung hervorzubringen, macht sich schuldig, und zwar im ersten Grade, wer, ohne die §. 88. bezeichneten Zwecke zu haben, vorsätzlich eine fremde Regierung zum Kriege gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft oder einen Theil

II. Landesverrätherey.

A. Begriff und Strafe.

1. Des ersten Grades.

derselben anreizt, oder nach ausgebrochenem Kriege die Feinde des Vaterlandes auf irgend eine Weise unterstützt.

Die Strafe dieses Verbrechens ist Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre, mit welcher auch bey Kantonsangehörigen Verweisung aus dem Kanton oder der Eidgenossenschaft verbunden werden kann.

2. Des zweyten Grades.

§. 95. Landesverrätheren im zweyten Grade findet Statt:

- a. wenn jemand eine fremde Regierung zwar nicht zum Kriege, wohl aber sonst zu einer für unsern Staat nachtheiligen Einmischung in die Angelegenheiten des letztern treuloser Weise veranlaßt;
- b. wenn jemand während der Behandlung eines Staatsgeschäftes zwischen unserm Staate und einer auswärtigen Regierung diese durch Auslieferung oder Vernichtung oder Verfälschung von Urkunden oder andern Beweismitteln oder sonst auf irgend eine Weise zum Nachtheile unsers Staates absichtlich unterstützt;
- c. wenn die Staatsgränzen absichtlich verrückt oder ungewiß gemacht werden.

Die Strafe des zweyten Grades der Landesverrätheren, insofern solcher nicht als ein schwereres Verbrechen erscheint, ist Zuchthaus, höchstens zwölfjährige Kettenstrafe. Verbindung dieser Strafe mit Verweisung aus

dem Kanton oder der Eidgenossenschaft kann auch bey Kantonsangehörigen Statt haben.

§. 96. Die Bestimmungen der §§. 91. 92. gelten auch für das Verbrechen der Landesverrätheren.

3. Strafe d. Gehülfen u. wegen unterlassener Anzeige.

§. 97. Ebenso tritt bey diesem Verbrechen Strafflosigkeit aus dem §. 93. angeführten Grunde ein.

B. Besondere Grund der Strafflosigkeit.

Zweiter Titel.

Von dem Aufreuhre und dem Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen.

§. 98. Das Verbrechen des Aufreuhres (bey einem geringern Grade von Strafbarkeit gewöhnlich Auf Lauf genannt) ist vorhanden, wenn eine größere Anzahl von Personen sich öffentlich zusammengerottet und die Absicht an den Tag gelegt hat, mit Gewalt der Obrigkeit zu widerstehen, eine Verfügung oder die Zurücknahme einer getroffenen Verfügung von einer obrigkeitlichen Behörde zu erzwingen, oder wegen einer Amtshandlung Rache an derselben zu verüben.

I. Aufreuhre.
A. Begriff.

§. 99. Der erste Grad des Aufreuhres tritt ein, wenn dabey Mord, Todtschlag, Brandstiftung oder Raub begangen wurde.

B. Strafe.
1. Des ersten Grades.

In diesem Falle besteht die Strafe:
a. für diejenigen, welche die genannten Verbrechen verübten, in dem durch dieses Gesetzbuch darauf gesetzten Strafmaß; woben der Umstand, daß sie während eines Auf-

ruhres verübt wurden, als Schärfungsg-
grund gelten soll;

b. für die Anstifter und Rädelsführer (vergl.
§. 71. lit. f.), insofern sie nicht als Mit-
urheber oder Gehülfen bey diesen Ver-
brechen eine höhere Strafe trifft, in Ket-
tenstrafe bis auf zwanzig Jahre;

c. für die übrigen Theilnehmer des Aufruhrs,
mit Ausnahme allfälliger Begünstiger,
welche unter die Bestimmung des §. 59.
fallen, in Zuchthaus.

2. Des zwey-
ten Grades.

§. 100. Der zweyte Grad des Aufruhrs
findet Statt, wenn durch die zusammengero-
tete Menge, zwar nicht die im vorhergehenden
§. bezeichneten Verbrechen, allein doch bedeuten-
dere Gewaltthaten an Personen oder Sachen
verübt wurden.

Als Strafe für dieses Verbrechen ist fest-
gesetzt:

a. für diejenigen, welche die Gewaltthaten
verübten, und die Anstifter und Rädels-
führer Zuchthaus oder höchstens zwölfs-
jährige Kettenstrafe;

b. für die übrigen Theilnehmer (mit der im
vorhergehenden §. lit. c. bezeichneten Aus-
nahme) Gefängniß oder höchstens sechs-
jähriges Zuchthaus.

3. Des drit-
ten Grades.

§. 101. Der dritte Grad des Aufruhrs
ist vorhanden, wenn die Zusammengerotteten
bey geringfügigen Gewaltthätigkeiten stehen ge-
blieben sind, oder wenn vor Verübung von

Gewaltthätigkeiten die Ruhe wieder hergestellt werden konnte.

Hier soll:

- a. Die Anstifter und Rädelshörer Zuchthaus von höchstens vier Jahren oder Gefängniß, womit Buße bis auf sechszehnhundert Franken verbunden werden kann;
- b. die übrigen Theilnehmer Buße bis auf achthundert Franken, allein oder in Verbindung mit Gefängniß, oder Zuchthaus von höchstens zwey Jahren treffen.

§. 102. Mit den in den §§. 99. 100. 101. festgesetzten Freiheitsstrafen kann auch bey Kantonsangehörigen Verweisung aus dem Kanton oder der Eidgenossenschaft verbunden werden.

C. Allgemeine Bestimmungen üb. den Aufruhr.

1. Betr. Zulässigkeit der Verweisung.

§. 103. Als Schärfsungsgrund bey dem Verbrechen des Aufruhrs ist vorzüglich das Tragen von Waffen für diejenigen, welche sich dessen schuldig machten, zu berücksichtigen.

2. Betreff. besondere Schärfsungsgründe.

§. 104. Wer sich, außer dem Falle des §. 98., den Befehlen und Anordnungen einer Behörde oder eines Beamten, welche diese in ihrem Geschäftskreise erlassen, oder denjenigen eines aus amtlichem Auftrage Handelnden mit Gewalt widersezt; wer diese Personen zu einer Amtshandlung zu nöthigen oder sich an ihnen für eine amtliche Verfügung zu rächen sucht, ist des Ver-

II. Gewalt-same Wider-sezung gegen amtliche Verurtheilungen.

A. Begriff.

brechens der Widersehung gegen amtliche Gewalt schuldig.

B. Strafe.

§. 105. Die Strafe dieses Verbrechen besteht:
 a. insofern thätliche Mißhandlung der betreffenden Personen Statt hatte (vorausgesetzt, daß diese nicht ein noch schwereres Verbrechen begründe), oder die Widersehung mit Waffen geschah, in Zuchthaus von höchstens vier Jahren oder Gefängniß, mit welchem Buße bis auf Eintausend Franken verbunden werden kann;
 b. insofern diese erschwerenden Umstände nicht eintreten, in Gefängniß, verbunden mit Geldstrafe bis auf zweyhundert Franken, oder auch bloß in letzterer Strafe.

III. Bloßer Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen.

§. 106. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen soll, insofern das Vergehen nicht als eine derjenigen Uebertretungen erscheint, welche von den Gerichten ohne ein wirkliches Strafverfahren mit Ordnungsstrafen belegt werden, mit Geldbuße von höchstens Einhundert Franken, womit Gefängniß bis auf Einen Monath verbunden werden kann, bestraft werden.

IV. Aufreizung zu Unruhe oder Widersehung.

§. 107. Aufreizung zu dem Verbrechen des Aufruhrs oder der Widersehung gegen amtliche Gewalt durch mündliche oder schriftliche Aeußerungen oder durch bildliche Darstellungen, soll, wenn dieselbe ohne weitere Folgen blieb, mit einer Strafe

belegt werden, welche in Geldbuße von höchstens Eintausend Franken besteht, womit Gefängniß bis auf zwey Jahre verbunden werden kann.

§. 108. Wer einem wegen eines Verbrechens Verhafteten, es sey vor oder nach der Beurtheilung, zum Entweichen aus dem Verhafte durch List oder Gewalt behülflich ist, soll, insofern diese Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, nach Maßgabe der dieselbe begleitenden Umstände und der von dem Entweichenden begangenen Uebelthaten, mit Gefängniß, verbunden mit Buße von höchstens achthundert Franken, oder Zuchthaus bis auf vier Jahre bestraft werden.

§. 109. Wer, ohne vorher einverstanden gewesen zu seyn, einem bereits der Verhaftung Entkommenen zu weiterer Entweichung auf schuldhafte Weise behülflich ist, soll, insofern die That nicht als Begünstigung nach §. 59. mit schwererer Strafe zu belegen ist, mit Gefängniß bis auf Ein Jahr, verbunden mit Buße, die höchstens zweyhundert Franken betragen darf, oder auch bloß mit letzterer, bestraft werden.

§. 110. Wenn ein aus der Eidgenossenschaft oder dem Kanton Verwiesener unter irgend einem Vorwande vor Ablauf der Dauer seiner Verbannung zurückkehrt, so hat er eine Strafe verwirkt, die in Einjährigem Gefängniß, womit Geldstrafe bis auf achthundert Franken zu verbinden ist,

V. Widerrechtliche Beirathung von Verhafteten.

VI. Begünstigung der Entweichung von Verhafteten.

VII. Rückkehr vor Ablauf d. Verweisung.

oder Zuchthaus von höchstens zwey Jahren besteht.

Verletzung der Verweisung aus dem Bezirke oder der Eingränzung in die Gemeinde wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre und Geldbuße bis auf vierhundert Franken bestraft.

Fortsetzung.

§. 111. In den im vorhergehenden §. bezeichneten Fällen kann der Richter die Verweisung oder Eingränzung, und zwar bis auf die Hälfte der ursprünglich festgesetzten Dauer, verlängern, so daß die Verlängerung dem Reste der Strafzeit, welche der Verwiesene oder Eingegränzte ohne seine Uebertretung noch auszustehen gehabt hätte, bengezählt wird, die Zeit der Verweisung oder Eingränzung aber im Ganzen, auch wenn der Sträfling durch wiederholte Verletzung derselben rückfällig werden sollte, nicht mehr als das Anderthalbfache der ursprünglich bestimmten Dauer beträgt.

Dagegen ist allfällige Kerkerstrafe, welche wegen solcher Verletzung über den Verurtheilten verhängt wird, in die Dauer der Verweisung oder Eingränzung nicht einzurechnen.

VIII. un-
erlaubte
Selbst-
hülfe.

§. 112. Wer mit Umgehung richterlicher Hülfe, außer den in den Gesetzen ausgenommenen Fällen, eigenmächtig seine wirklichen oder vermeintlichen Rechtsansprüche geltend macht, ist der unerlaubten Selbsthülfe schuldig und wird, sofern nicht der Begriff eines schwerern Ver-

brechens zur Anwendung kommt, mit Gefängnis bis auf Einen Monat, verbunden mit Buße bis auf zweyhundert Franken, oder auch bloß mit letzterer bestraft.

Dritter Titel.

Von den Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben.

§. 113. Wer die im Kanton Zürich als Geld umlaufende in- oder ausländische Münze verfälscht oder unbefugter Weise nachahmt und die verfälschte oder nachgeahmte Münze, sie sey geringhaltiger als die ächte oder nicht, in Umlauf setzt, macht sich des Verbrechens der Münzfälschung schuldig.

I. Münzfälschung.

A. Eigentliche Münzfälschung.

1. Begriff.

§. 114. Wer nach vollbrachter Münzfälschung, im Einverständnisse mit einem Münzfälscher, unächte oder verfälschte Münze angenommen hat, um solche im Publikum zu verbreiten, und dieselbe in Umlauf setzt, hat ebenfalls die Strafe der Münzfälschung verwirkt.

Sortirung.

§. 115. Die Münzfälschung wird bestraft:

2. Strafe.

- a. wenn die Geldstücke geprägt wurden, mit fünf Jahren Zuchthaus bis zu zehn Jahren Kettenstrafe;
- b. wenn die Geldstücke bloß gegossen oder auf eine andere, denselben nicht das täuschende Ansehen von geprägten verschaffende Weise verfertigt wurden, mit Zuchthaus;
- c. wenn der innere Werth ächter umlaufender Münzen durch Beschneiden oder andere

Mittel verringert, unächten oder verrufenen oder geringern der äußeren Anschein ächter oder gültiger oder höherer Münzsorten gegeben wurde, mit Zuchthaus bis zu vier Jahren, oder bey geringerer Gefährlichkeit mit Gefängniß, jedoch nicht unter zwey Wochen.

d. Anschaffung von Stempeln oder andern Werkzeugen zur Ausführung des Verbrechens wird als naher Versuch bestraft.

B. Uebrig
Münzver-
gehen.

§. 116. Als Münzvergehen ist ebenfalls zu betrachten und auf nachstehende Weise zu bestrafen:

- a. das, ohne Einverständniß mit Münzfälschern, jedoch aus gewinnstüchtiger Absicht Statt findende absichtliche Einwechseln und Wiederausgeben von unächten oder falschen Münzen, auf welches als Strafe Zuchthaus bis auf drey Jahre oder Gefängniß, verbunden mit Geldbuße von höchstens Eintausend Franken, folgen soll;
- b. das wissentliche Wiederausgeben von zufällig an Zahlung empfangenen unächten oder verfälschten Münzen, welches mit Gefängniß bis auf Einen Monath, nebst Buße von höchstens Einhundert Franken, die auch allein angewendet werden kann, zu bestrafen ist;
- c. das Verfertigen und Abliefern an irgend Jemanden von Münzstempeln oder andern

Münzwerkzeugen, ohne amtlichen Auftrag, jedoch ohne Einverständnis mit einem Münzfälscher. Die Strafe dieses Vergehens ist die für das vorhergehende angeführte.

§. 117. Bei Zumessung der in den §§. 115, 116. bestimmten Strafen hat der Richter insbesondere die Strafe zu erhöhen:

- a. je tiefer der innere Werth der unächtlichen oder verfälschten Münzen unter ihrem Nennwerthe steht;
- b. in je größerer Zahl dieselben gefertigt und ausgegeben wurden;
- c. je geeigneter, außer dem §. 115. bezeichneten Unterschiede, die von den Münzfälschern gebrauchten Werkzeuge waren, um die Münzen auf eine täuschende Weise und in größerer Menge nachzuahmen oder zu verfälschen;
- d. je edler das Metall der ächten Münze ist, welche nachgeahmt oder verfälscht wurde.

C. Allgemeine Bestimmungen über die Münzfälschung.

1. Betreffend besondere Scharfungsgründe.

§. 118. Ist der in einem Münzvergehen liegende Betrug nach den gesetzlichen Bestimmungen über den ausgezeichneten Betrug mit schwererer Strafe zu ahnden, als die in den §§. 115, 116. angedrohten, so tritt jene ein, wobei der Umstand, daß der Betrug durch ein Münzvergehen verübt wurde, als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen ist.

Fortsetzung.

2. Betreffend Konfiskation von Werkzeugen und falschen Münzen.

§. 119. Außer der Strafe hat bey Münzverbrechen Konfiskation aller zur Verübung derselben gebrauchten Werkzeuge, so wie der unächten oder verfälschten Münzen, welche sich im Besitze eines Schuldigen finden, Statt.

II. Fälschung öffentlicher Urkunden.

A. Begriff.

§. 120. Wer Staats- oder öffentliche Kredit-Papiere oder im Staate als öffentliche Urkunden geltende Schriften (worunter auch die Notariatsinstrumente verstanden sind) nachmacht oder ächte verfälscht und dieselben auf rechtswidrige Weise anwendet, macht sich des Verbrechens der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig.

Diesem Verbrechen ist der bloße wissentliche rechtswidrige Gebrauch einer falschen oder verfälschten öffentlichen Urkunde gleich zu achten.

B. Strafe.

§. 121. Die Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden ist Zuchthaus oder Kettenstrafe bis auf zwölf Jahre, deren Größe besonders nach der Wichtigkeit der Urkunde, nach dem von derselben gemachten Gebrauche, nach dem Umstande, ob falsche Siegel, Stempel u. dgl. dazu gebraucht wurden, und nach der Größe des bezweckten oder verursachten Schadens zu bestimmen ist.

War indes Gefahr und Schaden sehr gering, wie z. B. bey Verfälschung von Reisevöffen, Wanderbüchern u. dgl., so sind die Gerichte ermächtigt, auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

C. Theilnahme durch Fälschungsfreie.

§. 122. Wer, ohne mit dem Fälscher öffentlicher Urkunden in rechtswidrigem Vorsatze ver-

bunden zu seyn, auf fahrlässige Weise, ihm die zu Ausführung seines Verbrechens nöthigen Mittel liefert, wird nach den Bestimmungen von §. 116. lit. c. bestraft.

§. 123. Kantonsangehörige, die sich eines der in §§. 113—122. bezeichneten Verbrechen gegen einen fremden Staat schuldig machen, sind, insofern nicht besondere Staatsverträge etwas Anderes erfordern, nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches zu bestrafen.

III. Münzvergehen u. Fälschung öffentlicher Urkunden gegen fremde Staaten.

§. 124. Wer vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde, mit dem Bewußtseyn der Unwahrheit seiner Aussage, einen Eid falsch schwört, macht sich des Meineids schuldig.

IV. Meineid.

A. Eigentliches Meineid.

1. Begriff.

§. 125. Die Strafe des Meineids ist Zuchthaus bis auf fünf Jahre.

2. Strafe.

§. 126. Wer aus Mangel pflichtmäßiger Besonnenheit und Ueberlegung eine unrichtige Behauptung vor Behörde eidlich erhartet, soll mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis auf zweyhundert Franken, oder auch letzterer allein, bestraft werden.

B. Falscher Eid aus Fahrlässigkeit.

Vierter Titel.

Von der Religionsstörung.

§. 127. Wer Handlungen begeht, wodurch gegen die vom Staate geschützten religiösen Anstalten Verachtung auf eine öffentliches Aergernis erregende Weise gezeigt wird, macht sich des Verbrechens der Religionsstörung schuldig.

A. Begriff.

B. Strafe. §. 128. Der erste Grad derselben ist, in-
 1. Des er- sofern die That nicht in ein schwereres Verbre-
 sten Grades. chen übergeht, vorhanden:

- a. wenn Jemand Religionsdiener während ih-
 rer Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt;
- b. wenn Jemand während der Vornahme
 öffentlicher gottesdienstlicher Handlungen
 entweder mit Gewalt dieselben zu hindern
 sucht, oder gewaltsam in die betreffenden
 Versammlungsorte eindringt, oder Gewalt-
 thätigkeiten an Gegenständen, welche zu
 gottesdienstlichen Verrichtungen bestimmt
 sind, verübt. Erscheinen letztere zugleich
 als Eigenthumschädigungen, so kommen
 die Bestimmungen der §§. 74—76. zur An-
 wendung.

Die Strafe dieser Vergehen ist Zuchthaus
 bis auf drey Jahre, in minder schweren Fäl-
 len auch Gefängniß, jedoch nicht unter zwey
 Monathen, womit Geldbuße bis auf acht-
 hundert Franken verbunden werden kann.

2. Des zwey-
 ten Grades.

§. 129. Der Religionsstörung im zweyten
 Grade ist schuldig:

- a. wer an einem Religionsdiener während
 seiner Amtsverrichtungen oder an der ver-
 sammelten Gemeinde selbst wörtliche oder
 andere nicht thätliche Beleidigungen verübt;
- b. wer, außer den im vorstehenden §. lit. b.
 bezeichneten Fällen, an Gegenständen, wel-
 che dem öffentlichen Gottesdienste gewidmet
 sind, absichtlich Gewaltthätigkeiten begeht;

- c. wer über eine der vom Staate geschützten religiösen Anstalten auf eine beschimpfende Weise sich äußert.

Die Strafe des zweiten Grades der Religionsstörung besteht in Geldbuße bis auf vierhundert Franken, die mit Gefängniß verbunden werden kann.

Fünfter Titel.

Von dem Verbrechen der Unzucht.

§. 130. Wer

- a. eine Person weiblichen Geschlechtes durch körperliche Gewalt oder gefährliche Drohungen zur Unzucht zwingt;
 b. wer eine solche absichtlich durch Benbringung betäubender Mittel außer Stand der Abwehrung gesetzt hat und in diesem Zustande den Bey Schlaf mit ihr vollzieht;
 c. eben so, wer ein unreifes Mädchen mißbraucht,

I. Nothzucht.
 A. Begriff.

macht sich der Nothzucht schuldig.

Das Verbrechen ist für vollendet zu halten, sobald die körperliche Vereinigung erfolgt ist.

§. 131. Die Strafe der Nothzucht ist Zucht-
 haus nicht unter vier Jahren, in schwereren Fällen Kettenstrafe, selbst auf Lebenszeit. B. Strafe.

Hat jedoch die Mißhandelte zu der Zeit, in welcher das Verbrechen Statt fand, als öffentliche Dirne gelebt, so kann bey der Strafzumessung auch auf Gefängniß, nicht unter Ein Jahr, herabgegangen werden.

Gesetz IV. Bd. II. Heft.

C. Besondere Schär-
fungsgründe.

§. 132. Die Strafe der Nothzucht ist vorzüglich zu erhöhen, wenn diese mehr oder minder bedeutende Nachtheile für die Gesundheit der mißhandelten Person oder gar den Tod zur Folge hatte; wenn letztere hinsichtlich ihrer Geschlechtschre eines guten Leumdens genoß oder noch unreif war; wenn sich dieselbe in einem Verhältnisse der Abhängigkeit zu dem Thäter befand.

II. Schändung.
A. Begriff.

§. 133. Das Verbrechen der Schändung begehrt:

- a. wer außer dem §. 130. bezeichneten Falle eine wahnsinnige, blödsinnige oder in einem Zustande von Bewußtlosigkeit sich befindende Frauensperson zum Beyschlaf mißbraucht;
- b. wer durch vorgespiegelte Trauung oder durch einen andern Betrug eine Frauensperson in einen solchen Irrthum versetzt, worin sie sich zu dem gestatteten Beyschlaf für verpflichtet halten mußte, sofern diese Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht.

B. Strafe.

§. 134. Die Strafe dieses Verbrechens ist Zuchthaus oder Gefängniß nicht unter Einem Jahre. Bey Zumessung der Strafe ist besonders auf die Persönlichkeit der Geschändeten, auf das Verhältniß des Thäters zu derselben, auf den für sie aus der That entstandenen Nachtheil und auf die Mittel, deren sich der Thäter zur Ausführung des Verbrechens bediente, Rücksicht zu nehmen.

Hat die Geschändete indeß zur Zeit der Ver= übung des Vergehens als öffentliche Dirne gelebt, so kann auch auf Gefängniß unter Einem Jahre erkannt werden.

§. 135. Beyschlaf zwischen (ehelichen oder unehelichen) Blutsverwandten in auf= und ab= steigender Linie, oder zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern begründet das Ver= brechen der Blutschande.

III. Bluts= schande.

A. Begriff.

§. 136. Dieselbe wird, insofern darin nicht zugleich eines der in den vorhergehenden §§. ge= nannten Verbrechen liegt,

B. Strafe.

a. von Verwandten in auf= und absteigender Linie verübt, mit Zuchthaus von zwey bis sechs Jahren,

b. zwischen Geschwistern begangen, mit Ein= jährigem Gefängnisse bis dreyjäh= rigem Zuchthause bestraft.

Bei diesen Strafen ist Verweisung aus der Eidgenossenschaft oder dem Kanton, auch gegen Kantonsangehörige, so wie Ver= weisung aus dem Bezirke zulässig.

§. 137. Hat der Thäter das neunzehnte Al= tersjahr noch nicht überschritten und ist er zu= gleich als verführt zu betrachten, so kann anstatt des Zuchthausess auf bloße Gefängnißstrafe erkannt werden.

C. Beson= derer Mil= derungs= grund.

§. 138. Wer sich unnatürlicher Befriedigung des Geschlechtstriebes mit einer Person des nähm= lichen Geschlechtes schuldig macht, soll mit Ge=

IV Wider= natürliche Wollust.

fängniß oder Zuchthaus von höchstens zwey Jahren bestraft werden.

Wurde das Verbrechen mittelst Anwendung von Zwang gegen die mißbrauchte Person oder an einer Person unter fünfzehn Jahren verübt, so kann bis auf die längste Dauer der Zuchthausstrafe erkannt werden.

Ist dadurch zugleich eine Körperverletzung verursacht worden, so sind die allgemeinen Vorschriften vom Zusammenflusse der Verbrechen in Anwendung zu bringen.

Die Bestimmung des §. 136. betreffend die Verweisung gilt auch hier.

§. 139. Der Ehebruch soll nach folgenden Bestimmungen bestraft werden:

V. Ehe-
bruch.

A. Begriff
u. Strafe.

- a. Ehebruch eines Ehemannes mit einer unverheiratheten Frauensperson ist an ersterm mit Gefängniß von acht Tagen bis zu Einem Monath, verbunden mit Buße von vierzig bis vierhundert Franken, an der Frauensperson aber, insofern sie den Ehestand des Mannes kannte, mit Gefängniß bis auf zwey Wochen nebst Buße bis auf zweyhundert Franken zu bestrafen.
- b. Der Ehebruch einer Ehefrau mit einer unverheiratheten Mannsperson ist an der Frau mit Gefängniß von Einem bis acht Monathen, an dem Manne aber, insofern er den Ehestand der Frau kannte, mit Gefängniß von vierzehn Tagen

bis zu vier Monathen nebst Buße von vierzig bis vierhundert Franken zu bestrafen.

- c. Sind beyde fehlende Theile verheirathet, so können vorstehende unter lit. b. bezeichnete Strafen bey dem Manne bis auf acht Monathe Gefängniß und zwölfhundert Franken Buße, bey der Weibsperson bis auf Ein Jahr Gefängniß erhöht werden.

§. 140. Der Ehebruch wird nur auf Anzeige des beleidigten Gatten hin zur Untersuchung gezogen und bestraft. Will letzterer auch nach begonnener Untersuchung die Klage zurückziehen und die Ehe fortsetzen, so soll die Untersuchung niedergeschlagen werden.

B. Besonderer Grund der Ausschließung der Strafe.

§. 141. Ein Ehegatte, welcher bey noch fort-dauernder gültiger Ehe eine neue Ehe schließt, soll mit Ein- bis vierjährigem Zuchthause, falls er aber der Person, mit welcher die neue Ehe geschlossen worden, seinen Ehestand verhehlt, mit drey- bis sechsjährigem Zuchthause bestraft werden.

VI. Bigamie.

Sind beyde Theile schon verheirathet, so soll jeder, wenn er vom Ehestande des andern unterrichtet gewesen, mit zwey- bis fünfjährigem Zuchthause belegt werden.

Eine unverheirathete Person, welche sich mit einer andern, die noch in gültiger Ehe lebt, verheirathet, ist, insofern ihr dieses Verhältniß be-

kannt war, mit sechsmonathlichem bis Einjähri- gem Gefängniß zu bestrafen.

VII. Erre-
gung öffent-
lichen Ver-
gernißes
durch an-
derweitige
unzüchtige
Handlun-
gen.

§. 142. Wer zwar nicht eine der in den vor-
hergehenden §§. 130. bis 141. angeführten, je-
doch sonst unzüchtige Handlungen irgend einer
Art auf eine öffentliches Vergerniß erregende
Weise verübt, wer unzüchtige Schriften oder
bildliche Darstellungen (deren vorläufige Be-
schlagnahme durch Verfügung der vollziehenden
oder richterlichen Behörden und deren Konfis-
kation durch gerichtliches Urtheil verfügt werden
kann) verbreitet, so daß dadurch öffentliches
Vergerniß verursacht wird, soll mit richter-
lichem Verweise, Gefängniß, Buße bis
auf vierhundert Franken, Verweisung
aus dem Bezirke bestraft werden, welche
Strafarten einzeln oder in Verbindung mit ein-
ander, mit Vorbehalt der Bestimmung des §. 32.,
angewendet werden können.

Eben so ist in diesen Fällen Verweisung
aus dem Kanton auch bey Kantonsangehö-
rigen zulässig.

VIII. Ver-
führung
von Pflög-
befohlenen
u. dgl. zur
Unzucht.

§. 143. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Leh-
rer und Erzieher, Lehrmeister, Hausgenossen,
Dienstbothen, welche ihre Kinder, Pfleglinge,
Mündel, Böglinge oder andere junge Leute, ge-
gen die sie in irgend einem Verhältnisse pflicht-
mäßiger Aufsicht stehen, vorsätzlich zu unzüch-
tigen Handlungen verleiten, sollen, insofern sie
sich dadurch nicht eines der obbenannten schwe-
rern Verbrechen schuldig gemacht haben, mit

Gefängniß in Verbindung mit Buße bis auf vierhundert Franken bestraft werden.

§. 144. Wer sich durch gewerbsmäßige Beförderung der Begehung unzüchtiger Handlungen der Kuppeley schuldig macht, ist, wenn er nicht als Theilnehmer eines der vorstehend bezeichneten Verbrechen schwerere Strafe verwirkt hat, mit Gefängniß bis auf Ein Jahr, in Verbindung mit Buße von hundert bis tausend Franken, und wenn er Wirthschaft trieb, zugleich mit Untersagung der fernern Betreibung dieser Berufsart auf die Dauer von zwey Jahren bis auf Lebenszeit zu bestrafen.

IX. Kap.
pelen.

Verweisung aus dem Bezirke ist bey diesem Vergehen ebenfalls zulässig.

Sechster Titel.

Von den Verbrechen gegen das Leben Anderer.

§. 145. Wer einen Andern auf rechtswidrige I. Mord. Weise absichtlich des Lebens beraubt und entweder den Entschluß hierzu mit Vorbedacht gefaßt oder das Verbrechen mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig.

A. Begriff und Strafe des vollendeten Verbrechens.

Die Strafe des Mordes ist der Tod für den Urheber, achtjähriges Zuchthaus bis zwanzigjährige Kettenstrafe für die Gehülfen.

§. 146. Die Strafe des Versuches des Mordes besteht:

B. Strafe des Versuches.

a. für den nahen Versuch in achtjährigem Zuchthause bis fünfzehnjähriger Kettenstrafe;

b. der entfernte Versuch wird nach der Bestimmung des §. 45. bestraft.

II. Gemein-
gefährliche
Vergiftung.

§. 147. Wer Brunnen, öffentlich verkäufliche Waaren und überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Menschenzahl Leben oder Gesundheit verlieren kann, mit dem Vorsatze, Andere an Gesundheit oder Leben zu schädigen, vergiftet, soll, auch wenn Niemand dadurch beschädigt worden ist, mit zwölf- bis vier und zwanzigjähriger Kettenstrafe belegt werden.

III. Todtschlag.

A. Begriff
und Strafe.

§. 148. Wer ohne Vorbedacht, in der Hitze des Affectes und in der Absicht, zu tödten; ebenso, wer zwar mit Absicht, jedoch ohne daß diese gerade auf Tödtung gerichtet war, einen Andern rechtswidrig so verletzt, daß der Tod des Geschädigten aus der Verletzung erfolgt, ist des Todtschlages schuldig.

Die Strafe des Todtschlages ist sechsjähriges Zuchthaus bis zwanzigjährige Kettenstrafe.

B. Besondere
Schärfungs- und
Milderungsgründe.

§. 149. Ist jedoch der Todtschlag während der Begehung eines andern Verbrechens, oder um dieß möglich zu machen, oder um die durch Verbrechen gewonnenen Sachen oder die Person des Thäters in Sicherheit zu bringen, verübt worden, so kann auf lebenslängliche Kettenstrafe, in den schwersten Fällen selbst auf Todesstrafe, erkannt werden.

§. 150. Wenn dagegen bey einer Tödtung mit Fortsetzung.
Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Thäter nur
eine geringfügige Mißhandlung verüben wollte
und daraus wider seinen Willen der Tod erfolgte;
oder wenn der Todtschlag Folge einer vorherge-
gangenen widerrechtlichen Anreizung ist, so kann
auch auf die geringste Dauer des Zuchthauses,
in besonders gelinden Fällen selbst auf zwey-
jähriges Gefängniß erkannt werden.

§. 151. Wenn bey einer Rauferey Jemand IV. Tödtung
in Raufhän-
deln.
getödtet worden ist, so sollen

- a. diejenigen, welche dem Entleibten tödtliche Verletzungen beybrachten, insofern die Handlung nicht als Mord angesehen werden kann, als Todtschläger;
- b. die, welche ihm nichttödtliche Verletzungen zufügten oder bey diesen oder den lit. a. bezeichneten besonderer Mitwirkung sich schuldig machten, nach den Bestimmungen über Körperverletzung und das Verhältniß der Gehülfen, jedoch mit nicht weniger als neunmonathlichem Gefängniß;
- c. die übrigen Theilnehmer, mit Ausnahme allfälliger Begünstiger, mit Gefängniß, nicht unter sechs Monaten, bestraft werden.
- d. Sind dem Getödteten keine an sich tödtlichen Wunden zugefügt worden, sondern war sein Tod die Folge des Zusammentreffens mehrerer, einzeln nicht tödtlicher Ver-

lezungen, so sind sämmtliche Urheber dieser letztern nach den Bestimmungen über Körperverletzung des ersten Grades zu bestrafen.

V. Tödtung
durch Zwey-
kampf.

§. 152. Ist die Tödtung in geregeltm Zweykampfe geschehen, so ist dem Richter gestattet, bey der Zumessung der Strafe unter den geringsten Grad der §. 148. festgesetzten Strafe herabzugehen und Verweisung aus der Eidgenossenschaft oder dem Kanton auch bey Kantonsangehörigen anzuwenden.

VI. Kin-
dermord.
A. Begriff.

§. 153. Eine Mutter, welche ihr uneheliches, neugebornes, lebensfähiges Kind vorsätzlich des Lebens beraubt, macht sich des Kindermordes schuldig.

Dem Kindermorde steht gleich die von der Mutter absichtlich verübte Tödtung ihres unehelichen lebensfähigen Kindes während der Geburt.

B. Strafe.

§. 154. Die Strafe dieses Verbrechens ist:

- a. für den einfachen Kindermord sechs- bis zwanzigjähriges Zuchthaus;
- b. wenn die Verbrecherinn als öffentliche Dirne lebte oder vorher schon ein Mahl außerehelich geboren hatte, zehnjähriges bis lebenslängliches Zuchthaus.

VII. Ver-
heimlichung
der Nieder-
kunft.

§. 155. Verheimlichung der Niederkunft, welche dann Statt findet, wenn die Gebärende durch absichtliche Veranstaltung ohne Beyseyn einer andern Person oder nur in Gegenwart solcher Personen geboren hat, die mit ihr zur Verheimlichung einverstanden gewesen sind, ist an sich schon, wenn nicht der Begriff

eines schwerern Verbrechens zur Anwendung kommt, mit Ein- bis drey monatlichem Gefängniß zu bestrafen.

Kommt zu dieser noch der Umstand hinzu, daß die Mutter entweder sich beharrlich weigert, anzugeben, wo sie das Kind hingebracht habe, oder daß sie durch absichtliche Veranstaltungen den Körper vertilgt oder sonst der richterlichen Untersuchung entzogen hat, so kann die Strafe bis auf vier jähriges Zuchthaus erhöht werden.

§. 156. Eine Weibsperson, welche nach dem Fortsetzung. siebenten Monate ihrer Schwangerschaft heimlich geboren und bis dahin ihre Schwangerschaft weder ihren Eltern oder Verwandten oder ihrer Dienstherrschaft oder einem geistlichen oder weltlichen Ortsbeamten, noch einem Arzte oder einer Hebamme entdeckt hat, ist mit der Einrede nicht zu hören, daß sie wegen unermutheter Ueberraschung durch die Niederkunft keine Hülfe habe erlangen können.

§. 157. Wenn eine Mutter, welche mit einem VIII. Abtreibung der Leibesfrucht. unzeitigen oder todtten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel oder sonstige A. Durch d. Mutter. Handlungen, die eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, in rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat, so ist sie des Verbrechens der Abtreibung schuldig und mit Gefängniß von mindestens sechs Monaten oder Zuchthaus von höchstens drey Jahren zu bestrafen.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher solche Mittel bey einer Schwangern mit deren Einwilligung angewendet hat.

B. Durch
andere Per-
sonen.

§. 158. Wenn Jemand bey einer Schwangern Weibsperson, ohne ihre Einwilligung, abtreibende Mittel in rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat, so ist ein solcher:

- a. wenn hieraus der Tod der Weibsperson entstanden ist, ohne daß solchen der Thäter beabsichtigt hat, mit Kettenstrafe nicht unter fünfzehn Jahren;
- b. wenn dieselbe mit einem unreifen oder todten Kinde niedergekommen ist und zugleich durch die abtreibenden Mittel eine bleibende Verletzung oder sonst ein dauernder Nachtheil an ihrer Gesundheit gestiftet worden, mit Kettenstrafe bis auf fünfzehn Jahre;
- c. in den übrigen Fällen, sofern eine unreife oder todte Geburt erfolgte, mit Zuchthaus zu bestrafen.

C. Beson-
dere Schär-
fungs-
gründe.

§. 159. Bey Zumessung der in den §§. 157. 158. bezeichneten Strafen sollen dieselben um so mehr erhöht werden, je gefährlicher die angewendeten Mittel waren; in je kürzerer Zeit der Abgang der Leibesfrucht auf ihre Anwendung folgte; vorzüglich aber, wenn diese Anwendung durch den Vater des Kindes Statt hatte oder gewerbsmäßig betrieben wird.

§. 160. Eltern, welche ihr Kind, das wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend ist, vorsätzlich, jedoch ohne die Absicht, dasselbe zu tödten, von sich entfernen und in hilflosen Zustand versetzen; ebenso andere Personen, welche an Kindern, Kranken oder Gebrechlichen, deren Verpflegung ihnen obliegt, eine solche Handlung begehen, sind der Aussetzung schuldig.

IX. Aussetzung hilfloser Personen.

A. Begriff.

§. 161. Die Strafe der Aussetzung besteht: B. Strafe.

- a. wenn der Thäter wenigstens mit Wahrscheinlichkeit annehmen konnte, daß die ausgesetzte Person, ohne Schaden zu leiden, gerettet werden würde, in Gefängniß.

Ist in diesem Falle der Ausgesetzte dennoch um's Leben gekommen oder geschädigt worden, so finden die Vorschriften über Fahrlässigkeit (§§. 162. 171.) und Zusammenfluß der Verbrechen Anwendung.

- b. Wenn der Thäter die Rettung des Ausgesetzten und daß derselbe unverletzt bleibe, nicht mit Wahrscheinlichkeit annehmen konnte, in Einjährigem Gefängniß bis zweijährigem Zuchthaus.

Erfolgte in diesem Falle Schädigung des Ausgesetzten, so kann bis auf achtjähriges Zuchthaus, und wenn derselbe das Leben verlor, soll auf sechsjähriges Zuchthaus bis fünfzehnjährige Kettenstrafe erkannt werden.

X. Tödtung
durch Fahr-
lässigkeit.

§. 162. Wer durch bloße Fahrlässigkeit die Tödtung eines Menschen verursacht oder befördert, soll nach dem Grade seiner Fahrlässigkeit und dem mehr oder minder engen Zusammenhange seiner Handlung oder Unterlassung mit dem eingetretenen Tode, insofern sein Vergehen nicht unter die Bestimmungen des §. 148. fällt, mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis auf zweyhundert Franken, welche auch allein angewendet werden kann, in den schwersten Fällen mit Zuchthaus von höchstens vier Jahren bestraft werden.

Siebenter Titel.

Von den Verbrechen gegen die Gesundheit Anderer.

I. Vorsäg-
liche Körper-
verletzung.

§. 163. Wer, ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit rechtswidrigem Vorsatze, einen Andern gewaltsam angreift oder mißhandelt, so daß dadurch, zwar ohne tödtliche Wirkung, dessen Körper verletzt oder sonst seine Gesundheit auf irgend eine Weise gestört wird, macht sich des Verbrechens der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig.

B. Strafe.

1. Des ersten
Grades.

§. 164. Der erste Grad dieses Verbrechens findet Statt, wenn die Mißhandlung völlige Unbrauchbarkeit des Verletzten zu seinen Berufsarbeiten, oder Verlust des Gebrauches der Sprache, des Gesichtes, der Hände oder Füße oder des Vermögens zur Fortpflanzung seines Geschlechtes, oder endlich Wahnsinn oder eine ähnliche Ge-

müthskrankheit zur Folge gehabt hat und keine begründete Hoffnung zur Wiederherstellung vorhanden ist.

Die Strafe dieses Grades der Körperverletzung ist Zuchthaus nicht unter vier Jahren bis auf fünfzehnjährige Kettenstrafe.

§. 165. Der zweite Grad der Körperver-^{2. Des zwey-}letzung findet Statt:^{ten Grades.}

- a. wenn dem Mißhandelten zwar keiner der im vorhergehenden §. bezeichneten, allein sonst ein bedeutender bleibender Nachtheil an seinem Körper zugefügt worden ist;
- b. wenn ihm durch die Mißhandlung eine dreßßig Tage oder länger dauernde Krankheit verursacht, oder derselbe auf dreßßig Tage oder länger zu seinen Berufsarbeiten untüchtig geworden ist.

In diesen Fällen ist auf Zuchthaus oder mindestens viermonathliches Gefängniß, verbunden mit Buße bis auf vierhundert Franken, zu erkennen.

§. 166. Der dritte Grad der Körperver-^{3. Des drit-}letzung tritt ein, wenn die Mißhandlung eine^{ten Grades.} weniger nachtheilige Wirkung, als die in den §§. 164. 165. bezeichneten, gehabt hat.

Die Strafe für eine Mißhandlung dieser Art ist Gefängniß und Buße von vierzig bis zweyhundert Franken, auf welche letztere ausnahmsweise, in ganz geringfügigen Fällen, auch ohne Verbindung mit Freyheitsstrafe erkannt werden mag.

C. Besondere Schär-
fungs- und
Milde-
rungs-
gründe.
1. Schär-
fungs-
gründe.

§. 167. Innerhalb der durch die vorhergehenden §§. festgesetzten Gränzen hat der Richter bey Abmessung der Strafe theils die allgemeinen Schärfungs- und Milderungsgründe zu berücksichtigen, theils insbesondere die Strafe zu erhöhen:

- a. wenn Steine, Stöcke und dergl., vorzüglich aber, wenn lebensgefährliche Waffen, wie Messer, Feuergewehre u. s. f. gebraucht wurden;
- b. wenn Gift angewendet wurde;
- c. wenn die Verletzung mittelst Aufschauerns, vorzüglich zur Nachtzeit, zugefügt wurde;
- d. wenn die Verletzung leicht noch gefährlichere Folgen, als die wirklich eingetretenen, hätte haben können;
- e. wenn sie an Personen verübt wurde, denen der Thäter besondere Achtung oder Schutz schuldig war;
- f. wenn die Absicht des Thäters auf eine noch schwerere Verletzung, als die zugefügte, gerichtet war.

2. Milde-
rungs-
gründe.

§. 168. Wenn sich jedoch wenigstens mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß der Thäter nur eine geringfügige Mißhandlung verüben wollte und daraus wider seinen Willen eine bedeutendere Verletzung entstand, oder wenn die Verletzung Folge einer vorhergegangenen rechtswidrigen Anreizung ist, so kann bey Körperverletzungen des ersten Grades die Strafe bis auf sechsmonathliches, bey solchen des

zweyten Grades bis auf zweywöchentliches Gefängniß gemildert werden.

§. 169. Wenn Körperverletzungen in einem Kaufhandel zugefügt wurden, so sind

II. Körperverletzung in Kaufhändeln.

- a. die als Urheber oder Gehülffen bey einer dieser Verletzungen Ueberwiesenen nach den §§. 164. bis 168. und §. 56. zu bestrafen;
- b. die übrigen Theilnehmer der Kauferey, wenn eine Körperverletzung des ersten oder zweyten Grades erfolgte, mit den für den dritten Grad angedrohten Strafen; wenn eine Verletzung des dritten Grades zugefügt wurde, mit Gefängniß von höchstens vierzehn Tagen, woben noch Buße von zehn bis sechzig Franken aufgelegt oder auch letztere allein angewendet werden kann.

§. 170. Hat die Verletzung in geregeltm Zweykampfe Statt gefunden, so mag der Richter bey Zumessung der Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände, noch unter die im vorhergehenden §. bestimmte Gränze herabgehen.

III. Körperverletzung durch Zweykampf.

§. 171. Wer durch bloße Fahrlässigkeit die Verletzung eines Andern verursacht, soll nach dem Grade seiner Fahrlässigkeit, dem mehr oder minder engen ursachlichen Zusammenhange seiner Handlung oder Unterlassung mit der eingetretenen Verletzung, so wie nach Maßgabe der Größe dieser letztern, mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis auf zweyhundert Franken, welche auch allein angewendet wer-

IV. Fahrlässige Körperverletzung.

den kann, in den schwersten Fällen mit Zuchthaus, von höchstens zwey Jahren, bestraft werden.

Zulässigkeit
der Verweisung
wegen
Körperver-
letzung.

§. 172. Bey allen wegen Körperverletzung erkannten Strafen ist Verweisung aus dem Bezirke, in den §. 170. vorgesehenen Fällen Verweisung aus der Eidgenossenschaft oder dem Kanton auch bey Kantonsangehörigen zulässig.

Achter Titel.

Von dem Verbrechen gegen die persönliche Freyheit Anderer.

I. Nöthigung.

§. 173. Wer entweder ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Gränzen seines Rechtes durch körperliche Gewalt oder Drohungen Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, soll, insofern die That nicht unter ein anderes Strafgesetz fällt, mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis auf zweyhundert Franken, die in minder bedeutenden Fällen auch ohne Freyheitsstrafe angewendet werden kann, oder, unter sehr erschwerenden Umständen, mit Zuchthaus bis auf vier Jahre bestraft werden.

II. Menschenraub.

A. Begriff.

§. 174. Wer sich, ohne Recht, eines Menschen wider seinen Willen durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem fünfzehntem Jahre auch mit seinem Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, daß solcher dem Schutze des

Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, der ist des Menschenraubes schuldig.

§. 175. Als erster Grad dieses Verbrechens ist zu betrachten: B. Strafe.
1. Des ersten Grades.

- a. wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt wurde, um dort ausgesetzt zu werden oder als Sklave oder Leibeigener zu dienen;
- b. wenn er zum Schiffs- oder Kriegsdienste eines auswärtigen Staates genöthigt, oder wenn der Raub von Bettlern, Gauklern und dergl. an Kindern verübt wurde, um diese zu ihrem Gewerbe zu gebrauchen.

In solchen Fällen ist auf Kettenstrafe von höchstens vier und zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 176. Den zweiten Grad des Verbrechens bilden alle übrigen Fälle desselben, welche nicht unter die §. 175. bezeichneten gehören. 2. Des zweiten Grades.

Die Strafe dieses Grades ist Zuchthaus oder Kettenstrafe von höchstens zehn Jahren.

§. 177. Bey Zumessung dieser Strafen ist auf die Absicht des Thäters, auf das Alter des Geraubten, auf die Größe der Gefahr oder des Nachtheiles, welchem derselbe ausgesetzt oder unterworfen war, so wie auf die Dauer der Freiheitsberaubung Rücksicht zu nehmen. C. Besondere Scharfungs- und Milde-rungsgründe.

§. 178. Wer sich einer Person ohne ihren Willen durch Gewalt oder List bemächtigt und III. Entführung.

dieselbe, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen oder zur Ehe zu bewegen, oder sie zu solchem Zwecke einem Andern zu überliefern, mit sich hinwegführt oder in seiner Gewalt zurückhält; ebenso, wer eine Person unter fünfzehn Jahren, obschon mit ihrer Einwilligung, jedoch ohne Einwilligung derer, deren Schutz sie anvertraut ist, in der oben bemerkten Absicht hinwegführt oder in seiner Gewalt zurückhält, begeht das Verbrechen der Entführung.

Die Strafe desselben, insofern solches nicht unter Umständen verübt wurde, die ein schwereres Verbrechen begründen, ist Einjähriges Gefängniß bis dreyjähriges Zuchthaus.

Fortsetzung. §. 179. Hat der Thäter seinen Zweck erreicht und es liegt darin ein besonderes Vergehen, so kommen die Bestimmungen der §§. 74. bis 76. zur Anwendung.

Fortsetzung. §. 180. Hat der Entführer die entführte Person gehehlicht, so kann nur auf Klage derjenigen Personen, welche nach dem Gesetze berechtigt sind, die Ehe als nichtig anzusechten, wegen der Entführung eine Untersuchung und Strafe eintreten.

IV. Widerrechtliches Gefangenhalten. A. Begriff. §. 181. Wer rechtswidriger Weise einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Art seiner persönlichen Freyheit beraubt, ist, abgesehen davon, daß zugleich der Begriff eines noch schwerern Verbrechens zur Anwendung kommen kann, der widerrechtlichen Gefangenhaltung schuldig.

§. 182. Der erste Grad derselben ist vor- B. Strafe.
 handen, wenn die Gefangenhaltung länger als 1. Des ersten
 drey Jahre dauerte. Grades.

Er wird mit Zuchthaus von sechs Jah-
 ren bis zu vier und zwanzigjähriger
 Kettenstrafe belegt.

§. 183. Der zweyte Grad besteht in einer 2. Des zwey-
 Gefangenhaltung, die zwar mehr als Einen ten Grades.
 Monath, jedoch nicht länger als drey Jahre
 dauerte.

Er ist mit Gefängniß von Einem Jah-
 re, womit Buße bis auf zweytausend Fran-
 ken verbunden werden kann, oder mit Zucht-
 haus zu bestrafen.

§. 184. Des dritten Grades dieses Ver- 3. Des drit-
 brechens macht sich schuldig, wer einen Men- ten Grades.
 schen nicht länger als dreyßig Tage seiner
 Freyheit beraubt.

Die Strafe für diesen Grad besteht in Buße
 bis auf tausend Franken, mit oder ohne
 Gefängniß oder in Zuchthaus bis auf
 zwey Jahre.

§. 185. Bey Zumessung dieser Strafen ist, C. Beson-
 außer dem Zwecke der Gefangenhaltung, der dere Schar-
 Behandlung, welche der Gefangene während fungs- und
 derselben erfuhr, dem persönlichen Verhältnisse, Wilde-
 in welchem er zu dem Thäter steht, u. s. w., rungs-
 vorzüglich auch der Umstand als Schärfsungs- gründe.
 grund zu berücksichtigen, wenn die Gefangen-
 haltung einen wesentlich nachtheiligen Einfluß

auf die körperliche oder geistige Entwicklung des Gefangenen ausübte.

Neunter Titel.

Von den Verbrechen gegen die Ehre Anderer.

I. Verleumdung.

A. Begriff der Verleumdung überhaupt.

§. 186. Wer einem Andern bey dritten Personen, mit dem Bewußtseyn der Falschheit seiner Aeußerungen, Handlungen oder sonst That-sachen, die in diesem Gesetzbuche oder andern bestehenden gesetzlichen Verordnungen des Kantons für strafbar erklärt sind, oder die dem Thäter seinen guten Ruf entziehen könnten, mündlich oder schriftlich oder durch bildliche Darstellung andichtet, oder eine solche Andichtung mit dem Bewußtseyn ihrer Falschheit weiter verbreitet, macht sich der Verleumdung schuldig.

Ebenso ist als Verkeumder anzusehen, wer eine solche Handlung absichtlich so vornimmt, daß dadurch ein Anderer fälschlich als deren Urheber dargestellt wird.

B. Gerichtliche Verleumdung.

1. Begriff.

§. 187. Der gerichtlichen Verleumdung macht sich schuldig, wer, mit dem Bewußtseyn der Unwahrheit, Jemanden wegen einer strafbaren Handlung bey einer Behörde oder Beamtung verzeigt; wer zum Nachtheile eines Angeschuldigten vor einer Behörde oder Beamtung wissentlich ein falsches Zeugniß abgibt oder falsche Urkunden vorlegt; wer That-sachen, zu deren Mittheilung er rechtlich verpflichtet ist und welche zur Rechtfertigung eines

unschuldig Angeklagten dienen könnten, absichtlich unterdrückt.

§. 188. Die Strafe dieses Verbrechens besteht: 2. Strafe.

a. wenn derjenige, auf den sich die gerichtliche Verleumdung bezog, wegen der angeschuldigten rechtswidrigen Handlung verurtheilt wurde und die Strafe bereits ganz oder zum Theil ausgestanden hat, auch angenommen werden kann, daß die Verleumdung allein oder doch in Verbindung mit andern Umständen dieses bewirkte, in der auf das angeschuldigte Verbrechen gesetzten Strafe, woben der Richter nicht an denjenigen Strafgrad gebunden ist, der gegen den unschuldig Verurtheilten erkannt wurde.

b. Ist der Verleumdete noch nicht verurtheilt oder die Strafe noch nicht an ihm vollzogen worden, so trifft den Verleumder die Strafe des nahen Versuches des angeschuldigten Verbrechens, oder, wenn dieses selbst nur als Versuch erschien, eine verhältnißmäßig verminderte Strafe.

§. 189. Ist auf das angeschuldigte Verbrechen Todesstrafe gesetzt, welche Fortsetzung.

a. an dem Verleumdeten vollzogen wurde und zwar auf das falsche Zeugniß Mehrerer hin, die sich zu solchem Zeugnisse mit einander verstanden haben, so sollen die falschen Zeugen mit dem Tode bestraft werden.

- b. Ist hingegen eine solche Verständigung nicht vorhanden, die gerichtliche Verleumdung aber, worin sie auch bestehe, wenigstens als Mitursache der erfolgten Hinrichtung anzusehen, so soll sie mit Kettenstrafe belegt werden.
- c. Ist die Todesstrafe nicht vollzogen worden, so trifft den Verleumder fünfjähriges Zuchthaus bis zwölfjährige Kettenstrafe.

3. Besondere
Schär-
fungsgrün-
de.

§. 190. Bey Zumessung der §§. 188. und 189. festgesetzten Strafen soll der Richter, insofern ihm durch das Gesetz Spielraum gegeben ist, die Strafe besonders erhöhen, je bedeutender das Verbrechen ist, auf welches sich die Untersuchung bezog, je größer das Uebel, das der Verleumdete in Folge der Verleumdung auszustehen hatte, je wichtiger das abgelegte Zeugniß, die eingereichte Urkunde u. s. f.

War mit der gerichtlichen Verleumdung Meineid verbunden, so kommen die Bestimmungen der §§. 74. bis 76. zur Anwendung.

C. Falsche
Verzeigung
u. s. w. aus
Unbeson-
nenheit.

§. 191. Ist bey den §. 187. bezeichneten Angaben das Bewußtseyn der Unwahrheit auf Seite des Thäters nicht erwiesen, so hat dieser sich, wenn überhaupt Zurechnung zur Strafe Statt findet, wenigstens der falschen Verzeigung, des falschen Zeugnisses u. s. f. aus Unbesonnenheit schuldig gemacht, und ist, insofern dieselben nicht in ein schwerer zu bestrafendes Verbrechen übergehen, mit Gefäng-

niß bis auf sechs Monathe, verbunden mit Buße bis auf vierhundert Franken, welche letztere auch allein angewendet werden kann, zu bestrafen.

§. 192. Als außergerichtliche Verleumdungen werden alle Ehrverletzungen angesehen, auf welche zwar die Bestimmungen des §. 186., nicht aber diejenigen des §. 187., anwendbar sind.

D. Außer-
gerichtliche
Verleum-
dung.
1. Begriff.

Daß die geschehene Neußerung von dem Thäter mit dem Bewußtseyn ihrer Falschheit gemacht worden sey, ist bey außergerichtlichen Verleumdungen so lange anzunehmen, als nicht die Richtigkeit der angegebenen Thatsache, oder wenigstens, daß sie von dem Thäter für wahr gehalten worden sey, zur Wahrscheinlichkeit gebracht ist.

§. 193. Die Strafe der außergerichtlichen Verleumdung besteht:

2. Strafe.

- a. insofern sie den Vorwurf eines Verbrechens enthält, in Buße von dreyßig bis tausend Franken, womit in bedeutendern Fällen, besonders wenn die Verleumdung durch die Presse geschah, Gefängniß verbunden werden kann. In den schwersten Fällen mag auch auf Zuchthaus bis auf zwey Jahre erkannt werden.
- b. Insofern die Verleumdung nicht den Vorwurf eines Verbrechens enthält, soll als Strafe Buße bis auf sechshundert Franken eintreten, womit in schwereren

Fällen ebenfalls Gefängniß verbunden werden kann.

Auf Verlangen des Verleumdeten kann auch öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheiles auf Kosten des Verleumders angeordnet werden.

3. Besondere Schärfe, und Milde, rüfungsgünde.

§. 194. Bey Zurechnung der Strafe wegen außergerichtlicher Verleumdung hat der Richter besonders den Inhalt der Verleumdung, die Beschaffenheit der Person des Verleumdeten und das Verhältniß des Verleumders zu derselben, den Umstand, ob die Verleumdung zur Kenntniß von mehr oder weniger Personen gelangte, ob sie bloß mündlich geäußert oder auf eine bleibende Weise ausgedrückt wurde, ob der Verleumder verborgen zu bleiben suchte, endlich den Schaden, welchen der Verleumdete erlitt, zu berücksichtigen.

4. Besondere Grund der Ausschließung der Strafe.

§. 195. Strafe wegen außergerichtlicher Verleumdung kann nur auf die Klage der verleumdeten Person hin eintreten, oder auch ihres Ehemannes, Vormundes, der Eltern wegen ihrer minderjährigen Kinder, der Erben, nach dem Tode des Verleumdeten, sey es wegen Verleumdungen, die erst nach seinem Tode, oder solcher, die noch während seines Lebens Statt hatten, insofern bey den letzten nicht erwiesen ist, daß sie noch zur Kenntniß des Erblassers gelangten und von ihm die Klage absichtlich unterlassen wurde.

II. Beschimpfung.

A. Begriff.

§. 196. Einer Beschimpfung macht sich schuldig:

- a. wer sich Aeußerungen, wie die im §. 186. bezeichneten erlaubt, insofern dieselben nicht als wissentliches Vorbringen einer Unwahrheit, sondern als unbesonnenes Verbreiten ungegründeter Gerüchte erscheinen;
- b. wer unbefugter Weise Thätlichkeiten gegen einen Andern begeht, die jedoch nicht so bedeutend sind, um unter die Bestimmung des §. 163. zu fallen;
- c. wer einem Andern seiner Ehre nachtheilige Thatsachen vorwirft, gesetzt auch, sie seien wahr, insofern es sich zeigt, daß dieß geschah, um den Andern zu beschimpfen oder zu kränken.
- d. wer überhaupt, außer den bereits bezeichneten Fällen, durch Worte oder Schrift oder bildliche Darstellung oder Geberden die Ehre eines Andern widerrechtlich angreift.

§. 197. Die Strafe der Beschimpfung ist B. Strafe. Buße bis auf achthundert Franken, womit in schwereren Fällen, vorzüglich wenn die Beschimpfung durch die Presse Statt hatte, Gefängniß bis auf sechs Monate verbunden werden kann.

Innerhalb dieser Gränzen hat der Richter bey Zumessung der Strafe sowohl die allgemeinen Schärfungs- und Milderungsgründe, als die §. 194. für die außergerichtliche Verleumdung insbesondere angeführten zu berücksichtigen.

Auf Verlangen des Beleidigten kann öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheiles auf Kosten des Beleidigers verfügt werden.

C. Besondere Grund der Ausschließung der Strafe.

§. 198. Die Bestimmung des §. 195. gilt auch für das Vergehen der Beschimpfung.

III. Verlegung der Amtsehre.

§. 199. Insofern eine der in den §§. 186. und 196. angeführten Ehrverletzungen gegen einen Beamten oder eine Behörde entweder während der Ausübung ihres Amtes oder mit Bezug auf ihre amtlichen Verrichtungen oder aus Rache wegen einer amtlichen Verfügung verübt wird, so liegt darin das Vergehen der Verletzung der Amtsehre.

A. Begriff und Strafe.

Dasselbe wird, sofern nicht der Begriff eines schwereren Vergehens zur Anwendung kommt, mit den in den vorhergehenden §§. aufgestellten Strafen belegt, wobei der Umstand, daß ein Beamter oder eine Behörde Gegenstand des Vergehens war, als Schärfsungsgrund zu berücksichtigen ist.

B. Besondere Grund der Ausschließung der Strafe.

§. 200. Auch wegen Verletzung der Amtsehre kann Strafe nur auf Anzeige des Beleidigten hin eintreten. Ausnahmsweise wird gegen Beleidigungen, welche den großen Rath des Kantons betreffen, auch ohne Verzeigung der beleidigten Behörde, von Amtswegen verfahren.

IV. Absichtliche Schädigung öffentlicher Anschläge.

§. 201. Wer die von öffentlichen Behörden unterzeichneten und zur öffentlichen Bekanntmachung angehefteten Verordnungen, Anzeigen und dergl. absichtlich wegreißt, beschädigt oder

verunstaltet, soll, insofern in der Handlung nicht ein schwereres Vergehen liegt, mit Buße bis auf fünfhundert Franken, mit oder ohne Gefängniß bis auf drey Monathe bestraft werden.

Zehnter Titel.

Von den Verbrechen gegen das Eigenthum Anderer durch Raub, Erpressung, Entwendung, Schädigung.

§. 202. Wer, in der Absicht, sich fremden ^{I. Raub.} beweglichen Eigenthums zu bemächtigen, einer ^{A. Begriff.} Person Gewalt anthut, sey es durch thätliche Mißhandlungen oder solche Drohungen, welche mit einer für das Leben oder die Gesundheit gegenwärtigen Gefahr verbunden sind, der ist des Raubes schuldig, er mag seine Absicht erreicht haben oder nicht.

§. 203. Der erste Grad des Raubes ist ^{B. Strafe.} vorhanden, wenn bey Ausführung des Verbrechens eine Person von dem Thäter so mißhandelt ^{1. Des ersten Grades.} wird, daß die Mißhandlung den Tod zur Folge hat. Für die Bestrafung dieses Grades soll auf fünfzehnjährige bis lebenslängliche Kettenstrafe, in den schwersten Fällen selbst auf Todesstrafe erkannt werden.

§. 204. Der zweite Grad des Raubes ^{2. Des zweiten Grades.} tritt ein, wenn die ausgeübte Gewalt in einer der §. 164. bezeichneten Mißhandlungen bestand, oder wenn eine Person geveinigt wurde, um von ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu erpressen.

Die Strafe dieses Grades ist Kettenstrafe, welche, besonders wenn der Verbrecher schon früher wegen Raubes bestraft worden war, auf Lebenszeit erkannt werden kann.

3. Des dritten Grades.

§. 205. Der dritte Grad findet Statt, wenn eine der §. 165. angegebenen Mißhandlungen von dem Räuber verübt wurde.

Die Strafe ist Kettenstrafe bis auf vier und zwanzig Jahre oder Zuchthaus von mindestens fünf Jahren.

4. Des vierten Grades.

§. 206. Der vierte Grad umfaßt die gelindern Fälle des Raubes und ist mit Zuchthaus oder Kettenstrafe bis auf fünfzehn Jahre, in besonders geringfügigen Fällen auch mit Gefängniß, jedoch nicht unter zwey Jahren, zu belegen.

5. Der Anführer einer Bande.

§. 207. Anführer einer Räuberbande soll, wenn von der Bande unter ihrer Leitung Raubereyen verübt worden sind, insofern nicht nach der Bestimmung des §. 203. auf Todesstrafe zu erkennen ist, stets zwanzigjährige bis lebenslängliche Kettenstrafe treffen.

C. Besondere Schär-
fungsgründe.

§. 208. Bey Zumessung der Strafe wegen Raubes hat der Richter diese insbesondere zu erhöhen:

- a. je größer der dem Beraubten zugefügte Schaden ist;
- b. wenn der Thäter lebensgefährliche Waffen bey sich trug;
- c. wenn der Raub mittelst Einbruches oder Einsteigens oder zur Nachtzeit verübt wurde;

d. wenn der Thäter sich durch Schwärzung des Gesichtes oder auf andere Weise unkenntlich zu machen suchte.

§. 209. Wer außer dem §. 202. bezeichneten Falle, in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, Jemanden durch thätliche Mißhandlung oder durch gefährliche Drohungen zu einer Handlung oder Unterlassung nöthigt, begeht das Verbrechen der Erpressung. II. Erpressung.
A. Begriff.

§. 210. Die Erpressung ist dem Raube gleich zu achten und soll nach den hievor enthaltenen Bestimmungen über den Raub bestraft werden. B. Strafe.

In Fällen von geringerer Bedeutung soll indeß auch Gefängniß unter zwey Jahren, verbunden mit Buße bis auf achthundert Franken als Strafe angewendet werden dürfen.

§. 211. Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit an einer Person, in seinen Besitz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl. III. Diebstahl.
A. Begriff.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

§. 212. Der Diebstahl ist als ausgezeichnet zu betrachten, wenn er auf eine der nachfolgenden Arten verübt wurde. B. Ausgezeichneter Diebstahl.
1. Begriff.

a. an Gegenständen, welche dem Gottesdienste oder der Unterstützung der Armen gewidmet

sind, insofern sie sich an einem zum Gottesdienste bestimmten Orte befanden; ferner an Gegenständen, welche sich in oder an Grabstätten befanden;

- b. auf öffentlichen Straßen, Seen oder Flüssen an dem Gepäcke von Reisenden oder an den von Fuhrleuten, Schiffern, Bothen oder durch die Post verführten Waaren;
- c. mittelst Zerbrechung obrigkeitlicher Siegel;
- d. bey Gelegenheit einer Feuers- oder Wasser-noth, in dringenden Kriegsgefahren und andern dergleichen Unglücksfällen;
- e. auf Märkten;
- f. an Sachen, welche entweder ihrer Natur nach nicht zureichend verwahrt werden können, oder nach herrschender Sitte nicht zureichend verwahrt zu werden pflegen, wie uneingesammelte Baum-, Feld- und Gartenfrüchte, gefälltes und ungefälltes Holz, Bienenstöcke, Vieh auf der Weide, Bleichstücke, auf dem Felde stehendes Ackergeräthe u. s. w., insofern der Werth des Entwendeten mindestens vier Franken beträgt;
- g. an solchen Gegenständen, durch deren Wegnahme großer Nachtheil für das Gemeinwesen, oder für das Leben und die Gesundheit, so wie für das Eigenthum der Menschen herbegeführt werden konnte,

- z. B. Feuerspritzen, Metall an Blitzableitern, Schleusen u. dgl.;
- h. von einem Wirth an seinem Gaste oder von einem Hausgenossen an dem andern, (mit Ausnahme des §. 220. bezeichneten Falles,) wobei als vorzüglich strafbar erscheinen Diebstähle von den Dienstbothen oder andern Bediensteten an dem Eigenthum des Dienstherrn oder der Seinigen begangen;
- i. vermittelt Einsteigens oder Eindringens in ein Gebäude auf einem andern als dem gewöhnlichen Wege, oder vermittelt gewaltsamen Erbrechens eines Gebäudes oder der darin befindlichen Behältnisse, oder endlich vermittelt Anwendung von Dietrichen oder nachgemachten Schlüsseln;
- k. in einem Gebäude zur Nachtzeit, d. h. zu einer Zeit, in welcher die Bewohner des Hauses oder der Gegend sich gewöhnlich dem Schlafe zu überlassen pflegen, insofern nämlich das Gebäude bewohnt ist oder der Dieb sich vorher in dasselbe eingeschlichen und sich darin verborgen gehalten hatte, um den gelegenen Zeitpunkt zur Ausführung des Diebstahles abzuwarten;
- l. wenn der Dieb sich mit Waffen versehen hatte;

§. 213. Die Strafe des ausgezeichneten Diebstahles besteht in: 2. Strafe.

- a. dreijährigem Zuchthause bis zwölfjähriger Kettenstrafe, wenn der Werth des Entwendeten mindestens achthundert Franken ist.
- b. Zuchthaus bis auf sechs Jahre, wenn der Werth des Gestohlenen mindestens hundert Franken, jedoch nicht achthundert Franken beträgt;
- c. Gefängniß von wenigstens Einer Woche bis auf zweijähriges Zuchthaus, insofern die entwendeten Gegenstände einen Werth von weniger als hundert Franken ausmachen.

C. Einfacher Diebstahl.

1. Begriff.

§. 214. Diebstahl, bey welchem keiner der §. 212. angeführten erschwerenden Umstände eintritt, heißt einfacher Diebstahl.

2. Strafe.

§. 215. Der einfache Diebstahl wird auf folgende Weise bestraft:

- a. wenn der Werth des Gestohlenen nicht unter achthundert Franken beträgt, mit Zuchthaus bis auf acht Jahre;
- b. beträgt dieser Werth unter achthundert Franken, jedoch nicht unter hundert Franken, mit Gefängniß von wenigstens zwey Monathen oder Zuchthaus bis auf zwey Jahre;
- c. beträgt der Werth des Entwendeten unter hundert Franken, mit Gefängniß von höchstens sechs Monathen oder auch in ganz unbedeutenden Fällen mit Buße bis auf zwanzig Franken.

§. 216. Bey Bestimmung der Strafe wegen Diebstahles, innerhalb der durch die §§. 213. 215. dem richterlichen Ermessen gesetzten Gränzen, hat der Richter theils die allgemeinen Schärfungs- und Milderungsgründe zu berücksichtigen, theils insbesondere noch die Strafe zu steigern:

D. Allgemeine Bestimmungen über den Diebstahl.

1. Betreffend besondere Schärfungsgründe.

- a. wenn außer den in §. 212. lit. k. bezeichneten Fällen der Diebstahl zur Nachtzeit verübt wurde;
- b. wenn dem Bestohlenen der Diebstahl nach seiner Lage besonders empfindlich gewesen war, und zwar um so mehr, je genauer der Dieb dieses Verhältnis kannte;
- c. je bestimmter der Vorsatz des Thäters auf Begehung eines so beträchtlichen Diebstahles, als verübt wurde, gerichtet war;
- d. wenn bey dem ausgezeichneten Diebstahle mehr als Ein Grund der Auszeichnung eintritt.

§. 217. Treffen mehrere ausgezeichnete oder mehrere einfache Diebstähle zusammen, so ist der Betrag derselben zusammenzurechnen und darnach die Strafe zu bestimmen, die Wiederholung des Verbrechens aber als Schärfungsgrund zu berücksichtigen. Niemahls sollen indes ausgezeichnete Diebstähle mit einfachen auf diese Weise in Verbindung gesetzt werden.

2. Betreffend Zusammenfluß von Diebstählen.

§. 218. Bey Berechnung des Betrages des Diebstahles, behufs Ausmittelung der Strafe, ist der gemeine Werth, welchen die entwendete Sache zur Zeit der Entwendung hatte, zum

3. Betreffend Berechnung des Werthes des Gestohlenen.

Grunde zu legen. Wo es sich um bloßen Versuch handelt, soll berücksichtigt werden, wie bedeutend der Betrag nach den äußern Umständen und der Absicht des Diebes ungefähr hätte seyn mögen, im Falle das Verbrechen vollendet worden wäre.

Ist dem Bestohlenen durch die Entwendung, außer dem die Größe der Strafe bestimmenden Betrage des gestohlenen Gutes, noch weiter ein besonderer Vermögensnachtheil zugesügt worden, so sind, falls darin zugleich das Verbrechen der Eigenthumsschädigung (§§. 235. ff.) liegt, die Bestimmungen der §§. 74. bis 76. anzuwenden.

4. Betreffend
Rückfall.

§. 219. Abweichend von der Bestimmung des §. 77. wird für das Verbrechen des Diebstahles festgesetzt, daß, wenn der Thäter schon drey oder mehrere Male vorher wegen Diebstahles, Unterschlagung oder Betruges bestraft worden war, bey einem folgenden Diebstahle, abgesehen von dessen Betrage, auf Zuchthaus von höchstens drey Jahren erkannt werden könne, vorausgesetzt, daß nicht die Beschaffenheit des Verbrechens, in Anwendung des §. 77., eine noch schwerere Strafe erforderlich mache.

5. Besondere Grund
der Ausschließung
der Strafe.

§. 220. Diebstähle, welche
a. zwischen Ehegatten, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, oder zwischen andern in derselben Haushaltung lebenden Verwandten, desgleichen von jungen Leuten gegen ihre Vormünder, Pflegeeltern oder Erzieher;

b. von irgend Jemanden an Eß- oder Trinkwaaren zur Befriedigung einer augenblicklichen Lüsterheit begangen werden; sollen nur auf ausdrückliches Verlangen des Beschädigten oder desjenigen, welchem der Thäter in der Familie unterworfen ist, untersucht und bestraft werden.

Es ist sodann jenes Verhältniß bey Zumessung der Strafe, als Milderungsgrund zu betrachten.

§. 221. Der Unterschlagung macht sich schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitze oder Gewahrsam hat und sich dieselbe rechtswidrig zueignet. IV. Unterschlagung.
A. Begriff.

Die Unterschlagung ist für vollendet zu achten, sobald der Besitzer die Sache dem zur Zurückforderung Berechtigten wissentlich abgeläugnet oder auf andere Weise seine Absicht, über dieselbe wie über sein Eigenthum zu verfügen, zu erkennen gegeben hat.

§. 222. Als Unterschlagung ist es auch zu betrachten, wenn Jemand eine Sache findet, und sich mit Bezug auf dieselbe auf die im vorhergehenden §. bezeichnete Art benimmt. Sortierung.

§. 223. Der erste Grad der Unterschlagung ist vorhanden, wenn dieselbe durch öffentliche Boten, durch Bevollmächtigte, Beamte, Privatrechnungsführer, Depositarien, Vormünder, Kuratoren an dem ihnen vermöge dieser Stellung Anvertrauten; ferner durch das Hausgesinde oder andere Untergebene an dem Eigen- B. Strafe.
1. Des ersten Grades.

thum des Hausherrn oder der Seinigen verübt wird.

Die Strafe dieses Grades ist die des ausgezeichneten Diebstahles mit Berücksichtigung der Bestimmung des §. 225.

2. Des zweyten Grades.

§. 224. Der zweyte Grad umfaßt die übrigen Fälle der Unterschlagung, welche mit der Strafe des einfachen Diebstahles belegt werden sollen. Vorbehalten bleibt §. 225.

C. Allgemeine Bestimmungen über die Unterschlagung.

§. 225. Bey Anwendung der in den §§. 223. 224. vorgeschriebenen Strafen des Diebstahles auf das Verbrechen der Unterschlagung soll der Umstand als Milderungsgrund betrachtet werden, daß die Entfremdung durch Unterschlagung und nicht durch Diebstahl geschah, und diesem Milderungsgrunde vorzüglich auf die Bestrafung der Unterschlagung gesunderer Sachen Einfluß eingeräumt werden.

1. Betreffend Anwendung der Strafen wegen Diebstahles.

2. Betreffend Anwendung der §§. 217. ff.

§. 226. Die Bestimmungen der §§. 217. bis 220. finden auch bey der Unterschlagung Anwendung.

V. Brandstiftung.

A. Begriff.

§. 227. Wer in rechtswidrigem Vorsatze fremdes Eigenthum, oder sein Eigenthum mit Gefahr für die Personen oder das Eigenthum Anderer, oder in betrügllicher Absicht in Brand setzt, macht sich des Verbrechens der Brandstiftung schuldig.

Dasselbe ist für vollendet zu achten, sobald das Feuer an dem in Brand zu setzenden Gegenstande in Flamme ausgebrochen ist.

Zerstörungen oder Schädigungen von einzelnen

beweglichen Gegenständen durch Feuer, bey denen keine Gefahr der weitem Verbreitung des Feuers Statt findet, sind nach den Bestimmungen der §§. 236. bis 238. zu bestrafen.

§. 228. Der erste Grad der Brandstiftung ist vorhanden, wenn der Brand erregt wurde an Wohnungen und andern Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gegenständen, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe sind und diesen das Feuer mittheilen konnten, insofern dabey zugleich einer der nachfolgenden erschwerenden Umstände eintrat:

B. Strafe.
1. Des ersten Grades.

- a. wenn ein Mensch durch den Brand das Leben verloren hat oder gefährlich beschädigt worden ist;
- b. wenn das Feuer zu einer Zeit, wo die Bewohner der betreffenden Gebäude gewöhnlich im Schlafe liegen, oder unter besondern, die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers erschwerenden und dem Thäter bekannten Umständen gelegt worden oder ausgebrochen ist;
- c. wenn dieß geschehen ist an Orten, wo eine große Anzahl von Menschen der Gefahr persönlicher Beschädigung ausgesetzt wurde;
- d. wenn der Verbrecher in Städten oder Dörfern an verschiedenen Orten Brand angelegt hat und das Feuer wenigstens an Einem Orte ausgebrochen ist;

- e. wenn die Brandstiftung begangen wurde zur Zeit von Aufruhr, von Feuers-, Wassers- oder Kriegsnoth;
- f. wenn sie verübt wurde an Gebäuden, worin Pulverborräthe verwahrt werden, oder an Orten, in deren Nähe sich solche Borräthe befinden, vorausgesetzt, daß der Thäter hiervon Kenntniß hatte;
- g. wenn der Brand gelegt wurde, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl, oder ein anderes schweres Verbrechen von dem Brandstifter selbst oder einem Andern begangen werde könne;
- h. wenn der Verbrecher schon vorher mehrere Brandstiftungen verübt hat oder schon ein Mal wegen Brandstiftung bestraft worden ist.

Fortsetzung.

§. 229. Die Strafe des ersten Grades der Brandstiftung ist zwölfjährige bis lebenslängliche Kettenstrafe.

In ungewöhnlich schweren Fällen kann jedoch auf Todesstrafe erkannt werden.

2. Des zweyten Grades.

§. 230. Des zweyten Grades der Brandstiftung macht sich schuldig, wer dieses Verbrechen unter den im §. 228. bezeichneten Umständen begeht, jedoch ohne daß einer der in diesem §. lit. a. bis h. angeführten Erschwerungsgründe dabey eintritt.

Derselbe wird mit sechsjährigem Zuchthause bis zwanzigjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 231. Wer ohne Gefahr für Menschen oder fremde Wohnungen eine Brandstiftung an dem Eigenthum Anderer oder an seinem Eigenthum begeht, aus welcher ein Schaden von wenigstens achthundert Franken entstanden ist, ist des dritten Grades dieses Verbrechens schuldig. 3. Des dritten Grades.

Die Strafe besteht in dreijährigem Zuchthause bis zwölfjähriger Kettenstrafe.

§. 232. Als vierter Grad der Brandstiftung ist zu betrachten, wenn dieselbe unter keinen der §§. 228. 230. 231. fällt. 4. Des vierten Grades.

Dieser Grad wird mit Zuchthaus bis auf sechs Jahre bestraft. Auch sind die Gerichte ermächtigt, im Falle sehr geringer Gefahr und Schadens auf Gefängniß, jedoch nicht unter Einem Monate, zu erkennen.

§. 233. Wer nach gelegtem Brande aus eigenem Antriebe entweder den Ausbruch des Feuers verhindert oder das eben ausgebrochene Feuer auf der Stelle, ohne daß daraus ein Schaden entstanden ist, wieder gelöscht hat, ist von Strafe frey. C. Besondere Strafaufhebungs- u. Milderungsgründe.

Ist das Feuer erst nach dem Ausbruche und nachdem es schon einen Schaden gestiftet hat, jedoch vor dessen weiterer Ausbreitung von dem Brandleger selbst oder durch seine Veranstaltung aus eigenem Antriebe gelöscht worden, so ist dieser Umstand nach §. 72. lit. g. als Grund zur Milderung der Strafe innerhalb der gesetz-

lichen Gränzen zu betrachten, welchem bey der Brandstiftung vorzügliches Gewicht beygelegt werden soll.

VI. Verursachung
Ueberschwem-
mung.

§. 231. Wer, um eine Ueberschwemmung zu verursachen, Dämme, Wehrungen, Schleusen oder andere Wasserwerke durchsticht oder sonst beschädigt, soll nach den Bestimmungen über Brandstiftung bestraft werden.

VII. Verursachung
von Brand
oder Ueber-
schwemmung durch
Fahrlässigkeit.

§. 235. Wer eine der in den §§. 227. bis 234. bezeichneten Schädigungen durch bloße Fahrlässigkeit verursacht oder befördert, soll nach dem Grade der Fahrlässigkeit, dem mehr oder minder engen ursachlichen Zusammenhange seiner Handlung oder Unterlassung mit der eingetretenen Schädigung und nach der Größe der letztern, mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis auf fünfhundert Franken, welche auch allein angewendet werden kann, bestraft werden.

VIII. Böswillige
Eigenthums-
schädigung.

§. 236. Wer fremdes Eigenthum absichtlich aus Bosheit oder Muthwille zerstört oder beschädigt, macht sich, wenn die Handlung nicht eines der in den §§. 227. bis 234. bezeichneten Verbrechen enthält, der böswilligen Eigenthumschädigung schuldig.

A. Begriff.

B. Strafe.

§. 237. Dieses Verbrechen wird auf nachfolgende Weise bestraft:

- a. wenn der Betrag der Schädigung nicht unter acht hundert Franken ausmacht, so ist die Strafe Zuchthaus oder Gefängniß von wenigstens Einem Jahre,

- b. Beträgt die Schädigung weniger als acht hundert Franken, jedoch nicht unter hundert Franken, so soll der Thäter mit Gefängniß von mindestens zwey Monathen oder Zuchthaus bis auf vier Jahre, bestraft werden.
- c. Beträgt der verursachte Schaden unter hundert Franken, so soll die Strafe in Gefängniß von höchstens neun Monathen, Buße bis auf dreyhundert Franken, auf welche auch ohne Verbindung mit Gefängniß erkannt werden kann, oder richterlichem Verweise bestehen.

Mit sämmtlichen in diesem §. bestimmten Strafen kann Wegweisung aus dem Bezirke verbunden werden.

§. 238. Als besondere Schärfsungsgründe hat der Richter bey Zumessung der Strafe wegen böswilliger Eigenthumsschädigung zu berücksichtigen:

C. Besondere Schärfsungsgründe.

- a. wenn die That nicht aus Muthwillen, sondern aus Bosheit, Rachsucht u. s. f. geschah;
- b. wenn sie die Gefahr einer größern Schädigung der Gesundheit oder des Eigenthums Anderer herbeiführte;
- c. wenn sie zur Nachtzeit oder an den §. 212. lit. f. bezeichneten Gegenständen verübt wurde.

Fiffter Titel.

Von dem Betrüge.

Begriff im
Allgemei-
nen.

§. 239. Jede zum Nachtheil der Rechte eines Andern absichtlich unternommene Täuschung, sie mag durch Erzeugung eines Irrthums oder durch unerlaubte Vorenthaltung oder Unterdrückung der Wahrheit geschehen, ist Betrug.

Auch derjenige, welcher von fremdem Betrüge wissentlich einen widerrechtlichen Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

§. 240. Der Betrug ist, insofern nicht bey den einzelnen Arten desselben abweichende Bestimmungen getroffen sind, als vollendet zu betrachten, sobald die in betrüglicher Absicht vorgenommene täuschende Handlung beendigt ist. Auf wirklich verursachten Schaden kommt es dabey nicht an.

I. Betrug
zum Nach-
theile frem-
der Vermö-
gensrechte.

§. 241. Der Betrug zum Nachtheile der Vermögensrechte Anderer ist ausgezeichneter Betrug, wenn er verübt wird

A. Ausge-
zeichneter
Betrug.

- a. durch wissentliche Anwendung nachgemachter oder gefälschter öffentlicher Stempel oder ähnlicher Zeichen, Maße oder Gewichte;
- b. durch wissentlichen Gebrauch nachgemachter oder gefälschter Privaturkunden irgend einer Art;
- c. durch wissentlichen Verkehr mit zum Verkauf bestimmten Nahrungsmitteln, welche auf eine der Gesundheit nachtheilige Weise verfälscht sind, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht;

1. Begriff.

- d. von Dienstbothen oder Bediensteten gegen den Dienstherrn oder die Seinigen;
- e. von andern besonders verpflichteten Personen in dem ihrer besondern Treue übergebenen Geschäftsverhältnisse, wie von Vormündern gegen ihre Pupillen, von gerichtlichen Zeugen oder Sachverständigen, insofern ihr Vergehen nicht unter die Bestimmungen der §§. 187. oder 255 fällt;

f. an Minderjährigen;

g. durch falsches Spielen von Spielern von Profession;

h. durch betrüglische Veränderungen oder Verfälschungen von Marken;

i. durch Hintergehung öffentlicher Beamten mit Bezug auf ihre amtlichen Verrichtungen;

k. durch Weckung oder Benützung des Aberglaubens Anderer vermittelt angeblichen Geisterbeschwörens, Schatzgrabens, Zeichendeutens, Goldmachens u. dergl.

§. 242. Die Strafe des ausgezeichneten Betruges besteht in: 2. Strafe.

a. Zuchthaus oder Kettenstrafe bis auf zwölf Jahre, wenn der durch den Betrug gestiftete oder gedrohte Schaden mindestens achthundert Franken ist;

b. Zuchthaus bis auf sechs Jahre oder Gefängniß von mindestens Einem Jahre, verbunden mit Buße bis auf achthundert Franken, wenn der

Schaden nicht unter hundert Franken, jedoch nicht achthundert Franken beträgt;

- c. Zuchthaus von höchstens zwey Jahren oder Gefängniß, womit Buße bis auf vierhundert Franken verbunden werden kann, wenn der Schaden einen Werth von weniger als hundert Franken ausmacht.

B. Einfacher Betrug.

1. Begriff.

§. 243. Insofern keiner der §. 241. aufgezählten Erschwerungsgründe bey dem Betrüge eintritt, ist einfacher Betrug anzunehmen.

2. Strafe.

§. 244. Der einfache Betrug wird auf folgende Weise bestraft:

- a. wenn der durch das Verbrechen gestiftete oder gedrohte Schaden nicht unter achthundert Franken beträgt, mit Zuchthaus bis auf acht Jahre, oder Gefängniß von mindestens zwey Jahren, womit Buße bis auf sechszeinhundert Franken verbunden werden kann;
- b. beträgt der Schaden unter achthundert Franken, jedoch nicht unter hundert Franken, mit Gefängniß, womit Buße bis auf achthundert Franken verbunden werden mag, oder mit Zuchthaus von höchstens zwey Jahren;
- c. beträgt der Schaden unter hundert Franken, mit Gefängniß von höchstens sechs Monathen, Buße bis auf vierhundert Franken, welche letztere

in geringfügigen Fällen auch allein anzuwenden ist.

§. 245. In Fällen, in welchen der durch den Betrug gestiftete oder gedrohte Schaden sich nicht genau in Zahlen ausdrücken läßt, ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, das Verbrechen nach ungefährender Schätzung und mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der dadurch gefährdeten oder verletzten Rechte, so wie der Gefährlichkeit der Handlung überhaupt, mit einer der Strafen zu betegen, welche für die §§. 242. 244. aufgestellten Klassen angedroht sind.

Allgemeine Bestimmungen betreff. Berechnung des gestifteten Schadens.

§. 246. Als betrügerlicher Bankerot ist es anzusehen:

C. Strafbarer Bankerot

- a. wenn der in Concurs Gerathene seine Rechnungs- oder Handelsbücher auf die Seite geschafft hat, oder wenn die vorgelegten Bücher falsche oder betrügerische Einträge enthalten;
- b. wenn er in den letzten sechs Monathen vor Einstellung seiner Zahlungen beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und deren Verwendung nicht nachzuweisen im Stande ist;
- c. wenn er Geld, geldwerthe Sachen, Papiere oder Forderungen verheimlicht oder auf die Seite geschafft hat;
- d. wenn er seine Gläubiger durch falsche oder fingirte (verkleidete) Geschäfte oder Verträge verkürzt hat;

1. Betrüglicher Bankerot

a. Begriff.

- e. wenn er dasjenige, was er an Geld, geldwerthen Sachen oder Papieren in Folge eines besondern Auftrages oder zur Aufbewahrung von einem Andern erhalten, zum Nachtheile des Vollmachtgebers oder Deponenten für sich verwendet hat;
- f. wenn er, im Bewußtseyn seiner Zahlungsunfähigkeit, bey nahe bevorstehendem Concurse, einen seiner Gläubiger auf Unkosten der übrigen durch kanzleyische Verschreibungen, Ueberlassung von Waaren an Zahlungsstatt oder auf ähnliche Weise begünstigt.

b. Strafe.

§. 247. Die Strafe des betrüglischen Bankerots ist die des einfachen Betrugcs, insofern nicht auf die Handlungen, durch welche das Verbrechen verübt wird, die Bestimmungen über ausgezeichneten Betrug anwendbar sind.

2. Leicht-
sinniger
Bankerot.

§. 248. Des leichtsinnigen Bankerots macht sich schuldig:

a. Begriff.

- a. wer ohne betrügerische Absicht die zu seinem Geschäfte nach Gesezen oder Handelsitte erforderlichen Bücher entweder gar nicht geführt hat, oder in solcher Unordnung, daß man daraus seinen Activ- und Passiv-Stand nicht übersehen kann, oder wer es unterläßt, in angemessenen Zeitabschnitten durch Stellung von Rechnungen sich über seinen Vermögenszustand in's Klare zu setzen;

b. wer zu der Zeit, wo er seinem Falle schon nahe und keine gegründete Hoffnung, sich wieder heben zu können, vorhanden war, noch verhältnismäßig beträchtliche Anschaffungen von Geld oder Waaren gemacht, oder Handelswaaren oder Kreditpapiere von verhältnismäßig bedeutendem Betrage unter ihrem Werthe oder Kurse verkauft hat.

§. 249. Der leichtsinnige Bankerott wird mit b. Strafe. Gefängniß bestraft.

§. 250. Die Bestimmungen der §§. 217. bis 220. lit. a. gelten auch für die vorstehenden Arten des Betruges. Anwendung der §§. 217. ff. auf den Betrug.

§. 251. Wer sich die Ausübung eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes betrüglich anmaßt, soll, falls diese Handlung nicht ein anderes schwereres Verbrechen enthält: II. Betrug allein Nachtheile fremder Rechte anderer Art.

a. mit Einjährigem Gefängnisse bis zweijährigem Zuchthause bestraft werden, wenn es in der Absicht geschehen ist, den Staat oder Einzelne zu beschädigen; A. Betrügerliche Anmaßung eines öffentlichen Amtes.

b. außer diesem Falle mit Buße bis auf vierhundert Franken, womit Gefängniß verbunden werden kann.

§. 252. Wer mit rechtswidrigem Vorsatze den Familienstand eines Menschen verändert oder unterdrückt, soll, insofern nicht der Begriff eines schwerer zu bestrafenden Verbrechens zur Anwendung kommt, unter besonderer Berücksichtigung B. Unterdrückung des Familienstandes eines Andern.

der Gefährlichkeit der Mittel und des Zweckes, so wie des verursachten Schadens, mit Gefängniß nicht unter Einem Monate, verbunden mit Buße bis auf sechszechnhundert Franken, oder mit Zuchthaus bestraft werden.

C. Annahme eines fremden Familienstandes.

§. 253. Wer sich selbst oder einem Andern in rechtswidriger Absicht die Rechte des Familienstandes in einer fremden Familie beylegt, soll mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis auf vierhundert Franken oder unter erschwerenden Umständen, besonders wegen der Größe des bewirkten oder bezweckten Schadens oder Gewinnes, mit Zuchthaus bestraft werden.

D. Verleitung zur Ehe durch Betrug.

§. 254. Wer eine Person durch Betrug zur Ehe mit sich oder einem Dritten verleitet, ist, insofern gegen die Gültigkeit der Ehe von denjenigen Personen, welche berechtigt sind, die Ehe als nichtig anzufechten, Klage erhoben wird, mit Gefängniß von wenigstens Einem Jahre, verbunden mit Buße bis auf sechszechnhundert Franken, oder mit Zuchthaus zu bestrafen.

E. Falsches Zeugniß zu Gunsten eines Angeeschuldigten.

§. 255. Wer in Strafsachen als Zeuge oder Sachverständiger wissentlich ein falsches Zeugniß zu Gunsten eines Angeschuldigten ablegt, hat, nach Maßgabe der Wichtigkeit des angeschuldigten Verbrechens und des möglichen oder wirklichen Einflusses des falschen Zeugnisses, so wie der Beweggründe, welche dasselbe bewirkten, insofern seine Handlung nicht ein schwerer zu

bestrafendes Vergehen enthält, Gefängniß nicht unter Einem Monate, verbunden mit Buße bis auf achthundert Franken, oder höchstens dreijähriges Zuchthaus als Strafe auszusetzen.

§. 256. Vergehen, welche zu keiner der in diesem Gesetzbuche besonders benannten Arten des Betruges gehören, allein unter die Bestimmungen des §. 239. fallen, sollen mit der Strafe derjenigen Art belegt werden, mit der sie, nach dem Ermessen des Richters, am meisten verwandt sind.

F. Unbenannter Betrug.

§. 257. Innerhalb der Schranken des richterlichen Ermessens ist bey Bestimmung der Strafen wegen Betruges insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob und in wie weit Schaden wirklich eingetreten sey.

Besonderer Schärfsungsgrund bey Betrüge.

Zwölfter Titel.

Von den besondern Verbrechen der öffentlichen Beamten.

§. 258. Jeder öffentliche Beamte oder Bedienstete, welcher den ihm durch sein Amt oder seinen Dienst aufgelegten Verpflichtungen mit rechtswidriger Absicht oder aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, macht sich des Vergehens der Verletzung der Amtspflicht schuldig.

I. Verletzung der Amtspflicht.
A. Begriff.

§. 259. Insofern die Verletzung der Amtspflicht mit rechtswidriger Absicht geschah, und nicht darin zugleich ein anderes der durch das Gesetz besonders bezeichneten Verbrechen liegt,

B. Strafe.
1. Der Verletzung der Amtspflicht an sich.
a. Insofern sie vorsätzlich geschah.

ist sie nach Maßgabe der dadurch verursachten Gefahr oder wirklichen Schädigung, der Wichtigkeit des bekleideten Amtes und mit Berücksichtigung der allgemeinen Schärfungs- und Milderungsgründe, in weniger wichtigen Fällen mit Buße bis auf zweyhundert Franken, womit Gefängniß und Einstellung im Amte verbunden werden kann, in schwereren Fällen mit Gefängniß, verbunden mit Buße bis auf zweytausend Franken und Amtsentsetzung oder mit Zuchthaus von höchstens zwey Jahren zu bestrafen.

b. Durch
Fahrlässigkeit.

§. 260. Verletzung der Amtspflicht aus Fahrlässigkeit, sofern dieselbe nicht als bloßer Disciplinarfehler erscheint, ist mit richterlichem Verweise, Einstellung im Amte, Buße bis auf Einhundert Franken, mit oder ohne Gefängniß von höchstens drey Monathen zu bestrafen. Bey Rückfällen in dasselbe Vergehen kann auch auf Amtsentsetzung erkannt werden.

2. Der Ver-
letzung der
Amtspflicht
durch Ver-
übung an-
derer Ver-
brechen.

§. 261. Enthält die Verletzung der Amtspflicht zugleich eine andere strafbare Handlung, so ist die Strafe der letztern anzuwenden, jene aber als Schärfungsgrund nach den in den §§. 74. bis 76. enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen.

II. Beste-
hung.

A. Begriff.

§. 262. Ein öffentlicher Beamter oder Bediensteter, welcher ein Geschenk oder irgend einen andern Vortheil, die zu fordern er nicht berechtigt ist, annimmt, macht sich, insofern ihm die-

selben gegeben oder versprochen wurden, um ihn zu einer in seinen amtlichen Wirkungskreis einschlagenden Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, der Bestechung schuldig.

Des nämlichen Verbrechens ist derjenige schuldig, welcher den Vorthheil giebt oder verspricht.

§. 263. Die Bestrafung der Bestechung besteht für den Bestochenen: B. Strafe.
1. Des Bestochenen.

a. wenn er sich zu keiner pflichtwidrigen Handlung dadurch verleiten ließ, in Buße von dreißig bis achthundert Franken, womit in schweren Fällen Gefängniß bis auf zwey Monate zu verbinden ist.

b. Wurde er durch die Bestechung zu einer weitern Verletzung seiner Amtspflicht bewogen, so ist die Strafe nach den Bestimmungen der §§. 74. bis 76. festzusetzen.

In jedem Falle wird der Werth des Empfangenen von dem Bestochenen zu Handen des Staates eingezogen.

§. 264. Für den Bestechenden ist die Strafe nach folgenden Bestimmungen zu erkennen: 2. Des Bestechenden.

a. Wenn der Bestechende nicht die Absicht hatte, den Bestochenen zu einer rechtswidrigen Handlung zu verleiten, so ist er mit einer Buße von zehn bis zweyhundert Franken, wozu in schweren Fällen Gefängniß von höchstens zwey Wochen kommen kann, zu belegen.

b. Sollte hingegen der Bestochene nach der Absicht des Bestechenden zu einer Handlung bewogen werden, welche als Verletzung der Amtspflicht erscheint, so trifft den Bestechenden, insofern er nicht nach dem im allgemeinen Theile des Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen über Theilnahme an Verbrechen eine schwerere Strafe verwirkt hat, Buße von vierzig bis achthundert Franken, welche allein oder in Verbindung mit Gefängniß angewendet werden kann.

III. Amts-
erschlei-
chung.

§. 265. Wer sich durch Geschenke oder Versprechungen, bestehen solche in Geld oder andern Vortheilen, die Uebertragung eines öffentlichen Amtes auf rechtswidrige Weise verschafft, begeht das Verbrechen der Amtserschleichung.

Die Strafe desselben ist Entsetzung, womit Buße bis auf sechshundert Franken, in schwereren Fällen überdieß auch Gefängniß bis auf zwey Monate verbunden werden kann. Liegt aber in dem Verfahren des Thäters noch ein weiteres Vergehen, so soll die Strafe des letztern mit der Entsetzung verbunden werden.

Strafe des
Versuches
und der Ge-
hülfen.

§. 266. Der Versuch der Amtserschleichung ist mit Buße bis auf vierhundert Franken zu bestrafen, und die nämliche Strafe trifft allfällige Gehülfen des Thäters.

Dreyzehnter Titel.

Von den Verbrechen, welche vermittelst der
Druckerpresse oder auf ähnliche Weise
verübt werden.

§. 267. Insofern strafbare Handlungen durch
das Mittel der Druckerpresse verübt werden, un-
terliegen sie den für das betreffende Vergehen auf-
gestellten Strafbestimmungen und weichen einzig
in den nachfolgenden Beziehungen von den sonst
geltenden Vorschriften ab.

Strafe.

§. 268. Zunächst haftet für ein solches Ver-
gehen der Verfasser der Druckschrift. Hat
aber die Herausgabe und Verbreitung ohne des-
sen Wissen und Willen Statt gefunden, oder
kann derselbe nicht entdeckt werden, oder befindet
er sich außer dem Bereiche der dießseitigen rich-
terlichen Gewalt, so haftet der Herausgeber,
in Ermangelung dessen der Verleger, und
wenn auch dieser nicht vor die hiesigen Gerichte
gezogen werden kann, der Drucker.

Besondere
Bestim-
mungen be-
treffend
Theil-
nahme.

§. 269. Ebenso haftet jede der vorgenannten
Personen subsidiär für diejenigen Bußen, Pro-
cesskosten und Entschädigungen, welche von der
ihr vorgehenden nicht erhältlich sind. Bey öf-
fentlichen Blättern haftet dafür besonders auch
die nach §. 271. von dem Redactor oder Ver-
leger zu leistende Kaution. Dem Zahlenden steht
der Regreß auf den ihm vorgehenden zu, sofern
diesem Schuld zur Last fällt.

Fortsetzung.

Bezeichnung von
Drucksachen
mit dem
Nahmen des
Druckers.

§. 270. Jede im Kanton herausgegebene Druckschrift soll den Nahmen des Druckers tragen. Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Buße bis auf vierhundert Franken bestraft.

Kautio für
öffentliche
Blätter.

§. 271. Für jede Zeitung, Zeitschrift oder Berichtsblatt, welche periodisch, in Zwischenräumen von höchstens 14 Tagen erscheinen, hat der Redaktor oder Verleger eine Kautio von 1600 Frk. entweder in Baar, Schuldtiteln oder durch gedoppelte Bürgschaft zu leisten.

Konfiska-
tion der
Exemplare.

§. 272. Bey allen durch die Druckerpresse verübten Vergehen, so wie bey Uebertretungen der in §. 270. enthaltenen Vorschriften, kann, abgesehen von den vorläufigen Verfügungen der Vollziehungsbehörden, Wegnahme der Exemplare der betreffenden Druckschrift, wo sich dieselben auch befinden mögen, durch das Strafurtheil festgesetzt werden.

Vergehen
durch
Steindruck
u. s. w. ver-
übt.

§. 273. Nach den vorstehenden Bestimmungen sind ebenfalls Vergehen, welche vermittelst des Kupferstiches, Steindruckes oder ähnlicher Mittel verübt werden, zu behandeln.

Uebergangsbestimmung.

Gegenwärtiges Gesetz, durch welches alle mit demselben in Widerspruch stehenden frühern Gesetze und Verordnungen aufgehoben sind, insbesondere sämtliche Strafbestimmungen des Matrimonial-Gesetzes vom 25. May 1811, das Gesetz über die Druckerpresse vom 15. Brachmonath 1829, bestätigt den 23. März 1833, und die §§. 2. 3. 4. 9. 10. 11. 12. des Gesetzes betreffend Verwandlung von Strafen vom 26. Jenner 1835, tritt vom 1. Jenner 1836 an in Kraft, in der Meinung, daß Verbrechen, welche vor diesem Zeitpunkte verübt wurden, dennoch nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches beurtheilt werden sollen, insofern nach letztern eine gelindere Strafe zulässig ist, als die zur Zeit der Verübung bestehenden Gesetze mit sich brachten. Die gegenwärtig gegen den Bucher geltenden geschlichen Bestimmungen bleiben bis zur Erlassung einer umfassenden Polizey-Verordnung über diesen Gegenstand in Kraft.

Zürich, den 24. Herbstmonath 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der zweyte Secretär,

M. Mischeler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Strafgesetzbuches verordnet:

Dasselbe soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 3. Weinmonath 1835.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Hess.

Der dritte Staatschreiber,

Meyer von Knonau.
